



Verfassungsrat des Kantons Basel-Stadt

► **Redaktionskommission**

**Erster Entwurf für eine neue Kantonsverfassung des Kantons Basel-Stadt
vom 15. Oktober 2003;
redaktionelle Änderungen und materielle Varianten,
synoptische Darstellung**

Den Mitgliedern des Verfassungsrates zugestellt am 15. September 2004.

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
I. GRUNDSÄTZE Der Kanton Basel-Stadt § 1 Der Kanton Basel-Stadt ist ein freiheitlicher, demokratischer und sozialer Rechtsstaat. ² Die Staatsgewalt beruht auf dem Volk. Sie wird durch die Stimmberechtigten und die Behörden ausgeübt.	I. <i>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</i>		

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
<p>Mitglied der Schweizerischen Eidgenossenschaft</p> <p>§ 2 Der Kanton Basel-Stadt ist ein Stand der Schweizerischen Eidgenossenschaft.</p> <p>Stellung zum Bund</p> <p>§ 3 Der Kanton Basel-Stadt</p> <p>a) wirkt unter Wahrung seiner Interessen an der Gestaltung des Bundes mit,</p> <p>b) unterstützt den Bund in der Erfüllung seiner Aufgaben,</p> <p>c) übernimmt die ihm vom Bund übertragenen Aufgaben.</p> <p>²Die Behörden wirken darauf hin, für Vorhaben von regionalem, kantons- und länderübergreifendem Interesse in der Agglomeration Basel die Unterstützung des Bundes zu erreichen.</p>	<p>Stellung im Bund</p> <p>§ 2 Der Kanton Basel-Stadt ist ein Stand der Schweizerischen Eidgenossenschaft.</p> <p>²<i>Er</i></p> <p>a) wirkt unter Wahrung seiner Interessen an der Gestaltung des Bundes mit,</p> <p>b) unterstützt den Bund in der Erfüllung seiner Aufgaben,</p> <p>c) übernimmt die ihm vom Bund übertragenen Aufgaben.</p> <p>³Die Behörden wirken darauf hin, für Vorhaben von regionalem, kantons- und länderübergreifendem Interesse in der Agglomeration Basel die Unterstützung des Bundes zu erreichen.</p> <p>§ 3 [<i>vacat</i>]</p>		

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
<p>Kantons- und länderübergreifende Zusammenarbeit</p> <p>§ 4 Die Behörden des Kantons Basel-Stadt streben in der Region eine Verstärkung der Zusammenarbeit an. Sie arbeiten zur Erfüllung gemeinsamer oder regionaler Aufgaben mit den Behörden der Kantone, insbesondere des Kantons Basel-Landschaft, der Gemeinden der Agglomeration und der Region Oberrhein zusammen.</p> <p>²Die Behörden des Kantons Basel-Stadt sind bestrebt, mit Behörden des In- und Auslandes in der Agglomeration und Region Vereinbarungen abzuschliessen, gemeinsam Institutionen zu schaffen und den gegenseitigen Lastenausgleich zu ordnen.</p> <p>³Bei der Zusammenarbeit mit regionalen Gebietskörperschaften suchen sie eine Angleichung der Gesetzgebungen herbeizuführen.</p> <p>⁴Die demokratischen Mitwirkungsrechte sind zu gewährleisten.</p>			

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
<p>Interparlamentarische Zusammenarbeit</p> <p>§ 5 Der Kanton Basel-Stadt strebt ein kantons- und länderübergreifendes Zusammenwirken der Parlamente an und fördert hierfür die Entstehung gemeinsamer Institutionen.</p>			
<p>Grundsätze des staatlichen Handelns</p> <p>§ 6 Grundlage und Schranke des staatlichen Handelns ist das Recht. ²Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. ³Staatliche Organe und Private verhalten sich gegenseitig nach Treu und Glauben.</p>	<p>Grundsätze des staatlichen Handelns</p> <p>§ 6 Grundlage und Schranke [X] staatlichen Handelns ist das Recht. ²Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. ³Staatliche Organe und Private verhalten sich gegenseitig nach Treu und Glauben.</p>	<p>Grundsätze des staatlichen Handelns</p> <p>§ 6 Grundlage und Schranke [X] staatlichen Handelns ist das Recht. ²Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein.</p>	<p>→ Abs. 3 streichen und integrieren in neuen § 9^{bis}.</p>

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
		<p>Grundpflichten und Verantwortung</p> <p>§ 6bis Jede Person ist verpflichtet, die Rechtsordnung zu befolgen.</p> <p>²Jede Person trägt Verantwortung für sich selbst sowie gegenüber den Mitmenschen und der Umwelt.</p> <p>³Jede Person trägt nach ihren Kräften zur Bewältigung der Aufgaben in Staat und Gesellschaft bei.</p>	

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
II. GRUNDRECHTE UND GRUNDRECHTSZIELE			
Menschenwürde § 7 Die Würde des Menschen ist unantastbar und geht allen Grundrechten vor. Sie zu achten ist die Verpflichtung aller.			

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
<p>Rechtsgleichheit und Diskriminierungsverbot</p> <p>§ 8 Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. ²Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der genetischen Merkmale, der ethnischen und sozialen Herkunft, der sozialen Stellung, der Lebensform, der sexuellen Orientierung, der religiösen, weltanschaulichen und politischen Überzeugung oder wegen einer Behinderung.</p>		<p>Rechtsgleichheit und Diskriminierungsverbot</p> <p>§ 8 Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. ²Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der genetischen Merkmale, der ethnischen und sozialen Herkunft, der sozialen Stellung, der Lebensform, der sexuellen Orientierung, der religiösen, weltanschaulichen und politischen Überzeugung oder wegen einer Behinderung. ³<i>Für Behinderte sind der Zugang zu Bauten und Anlagen sowie die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Leistungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, soweit wirtschaftlich zumutbar, gewährleistet. Der Gesetzgeber konkretisiert die wirtschaftliche Zumutbarkeit.</i></p>	<p>[→ Auswirkung von Streichen § 16 lit. c)]</p>

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
<p>Gleichstellung von Frau und Mann</p> <p>§ 9 Frau und Mann sind gleichberechtigt. ²Sie haben ein Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Bildungseinrichtungen und Ämtern, auf gleiche Ausbildung sowie auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit. ³Kanton und Gemeinden fördern die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann in allen Lebensbereichen. Sie wirken darauf hin, dass öffentliche Aufgaben sowohl von Frauen als auch von Männern wahrgenommen werden.</p>		<p>Gleichstellung von Frau und Mann</p> <p>§ 9 Frau und Mann sind gleichberechtigt. ²Sie haben ein Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Bildungseinrichtungen und Ämtern, auf gleiche Ausbildung sowie auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit. ³Kanton und Gemeinden <i>verwirklichen</i> die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann in allen Lebensbereichen <i>[X] durch Massnahmen des Nachteilsausgleichs.</i></p>	
		<p>Willkürverbot und Schutz von Treu und Glauben</p> <p>§ 9bis Jede Person hat Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden.</p>	<p>[→ Anpassung von Streichen § 6 Abs.3 und von Zusammenziehen §§ 11, 12, 13 mit Teil-Integration von § 11 Abs. 1 in neuen § 9^{bis} vgl. §§ 11 - 13]</p>

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
<p>Grundrechtsgarantien</p> <p>§ 10 Die Grundrechte sind nach Massgabe des Bundesrechts gewährleistet, namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Recht auf Leben, b) das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit, c) das Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung, d) das Verbot der Zwangsarbeit und des Menschenhandels, e) das Recht auf Freiheit und Sicherheit, f) das Recht von Kindern und Jugendlichen auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung, g) der Schutz des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und der Kommunikation, h) der Schutz personenbezogener Daten sowie des Rechts auf Einsichtnahme und auf Berichtigung falscher Daten, i) die Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit, 	<p>Grundrechtsgarantien</p> <p>§ 10 Die Grundrechte sind nach Massgabe des Bundesrechts gewährleistet, namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Recht auf Leben, b) das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit, c) das Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung, d) das Verbot der Zwangsarbeit und des Menschenhandels, e) das Recht auf Freiheit und Sicherheit, f) das Recht von Kindern und Jugendlichen auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung, g) der Schutz des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und der Kommunikation, h) der Schutz personenbezogener Daten sowie des Rechts auf Einsichtnahme und auf Berichtigung falscher Daten, i) die Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit, 	<p><u>Variante 1:</u></p> <p>Grundrechte</p> <p>§ 10 Die Grundrechte sind im Rahmen der Bundesverfassung und der für die Schweiz verbindlichen internationalen Abkommen gewährleistet.</p> <p><u>Variante 2:</u></p> <p>Grundrechtsgarantien</p> <p>§ 10 Die Grundrechte sind nach Massgabe des Bundesrechts gewährleistet, namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Recht auf Leben, b) das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit, c) das Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung, d) das Verbot der Zwangsarbeit und des Menschenhandels, e) das Recht auf Freiheit und Sicherheit, 	<p>Zu Variante 1: vgl. erläuternder Bericht; Änderung bezieht sich nur auf Abs. 1, Abs. 2 ist demnach separat zu beschliessen.</p> <p>Zu Variante 2: → vgl. erläuternder Bericht; § 10 Abs. 2 streichen, wobei lit. a) integrieren aufgeteilt als lit. e^{bis}) und lit. g^{bis}), lit. b) streichen, lit. c) streichen, lit. d) als lit. l^{bis}) und lit. e) als lit. s^{bis}).</p>

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
<p>j) die Informations-, Meinungs- und Medienfreiheit,</p> <p>k) die Versammlungs-, Vereinigungs- und Kundgebungsfreiheit,</p> <p>l) das Recht auf Bildung,</p> <p>m) die Freiheit der Kunst,</p> <p>n) die Freiheit der Wissenschaft,</p> <p>o) der Schutz des Eigentums,</p> <p>p) das Recht auf freie Wahl und Ausübung eines Berufes und auf freie wirtschaftliche Betätigung,</p> <p>q) das Recht auf Hilfe in Notlagen,</p> <p>r) die Niederlassungsfreiheit,</p> <p>s) das Recht auf freie Wahlen und Abstimmungen.</p> <p>²Diese Verfassung gewährleistet überdies:</p> <p>a) das Recht auf Ehe und Familie sowie auf ehe- und familienähnliche Formen des gemeinschaftlichen Zusammenlebens,</p> <p>b) das Recht der Frau auf wirt-</p>	<p>j) die Informations-, Meinungs- und Medienfreiheit,</p> <p>k) die Versammlungs-, Vereinigungs- und Kundgebungsfreiheit,</p> <p>l) das Recht auf Bildung,</p> <p><i>l^{bis}) das Recht, nichtstaatliche Schulen zu errichten, zu führen und zu besuchen,</i> [→ Abs. 2 lit. d) streichen]</p> <p>m) die Freiheit der Kunst,</p> <p>n) die Freiheit der Wissenschaft,</p> <p>o) der Schutz des Eigentums,</p> <p>p) das Recht auf freie Wahl und Ausübung eines Berufes und auf freie wirtschaftliche Betätigung,</p> <p>q) das Recht auf Hilfe in Notlagen,</p> <p>r) die Niederlassungsfreiheit,</p> <p>s) das Recht auf freie Wahlen und Abstimmungen.</p> <p>²Diese Verfassung gewährleistet überdies:</p> <p>a) das Recht auf Ehe und Familie sowie auf ehe- und familienähnliche Formen des gemeinschaftlichen Zusammenlebens,</p> <p>b) das Recht der Frau auf wirt-</p>	<p><i>e^{bis}) das Recht auf Ehe und Familie,</i></p> <p>f) das Recht von Kindern und Jugendlichen auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung,</p> <p>g) der Schutz des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und der Kommunikation,</p> <p><i>g^{bis}) das Recht auf ehe- und familienähnliche Formen des gemeinschaftlichen Zusammenlebens.</i></p> <p>h) der Schutz personenbezogener Daten sowie des Rechts auf Einsichtnahme und auf Berichtigung falscher Daten,</p> <p>i) die Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit,</p> <p>j) die Informations-, Meinungs- und Medienfreiheit,</p> <p>k) die Versammlungs-, Vereinigungs- und Kundgebungsfreiheit,</p> <p>l) das Recht auf Bildung,</p> <p><i>l^{bis}) das Recht, nichtstaatliche Schulen zu errichten, zu führen und zu besuchen,</i></p> <p>m) die Freiheit der Kunst,</p>	<p><i>e^{bis}) → Auswirkung von Streichen § 10 Abs. 2 lit. a)</i></p> <p><i>g^{bis}) → Auswirkung Variante Kapitel III von Belassen des § 28 Abs. 1 und Kürzen/Streichen § 10 Abs. 2 lit. a)</i></p> <p><i>l^{bis}: → Auswirkung von Streichen § 10 Abs. 2 lit. d)]</i></p>

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
<p>schaftliche Absicherung während einer begrenzten Zeit vor und nach einer Geburt,</p> <p>c) das Recht, dass Eltern innert angemessener Frist zu finanziell tragbaren Bedingungen eine staatliche oder private, familienergänzende Tagesbetreuungsmöglichkeit für ihre Kinder angeboten wird, die den Bedürfnissen der Kinder entspricht,</p> <p>d) das Recht nichtstaatliche Schulen zu errichten, zu führen und zu besuchen,</p> <p>e) das Petitionsrecht unter Einschluss eines Anspruchs auf Beantwortung innerhalb einer angemessenen Frist.</p>	<p>schaftliche Absicherung während einer begrenzten Zeit vor und nach einer Geburt,</p> <p>c) das Recht, dass Eltern innert angemessener Frist zu finanziell tragbaren Bedingungen eine staatliche oder private, familienergänzende Tagesbetreuungsmöglichkeit für ihre Kinder angeboten wird, die den Bedürfnissen der Kinder entspricht,</p> <p>[X] → Auswirkung von lit. d) als Abs. 1 lit. I^{bis}) integrieren</p> <p>d) das Petitionsrecht unter Einschluss eines Anspruchs auf Beantwortung innerhalb einer angemessenen Frist.</p>	<p>n) die Freiheit der Wissenschaft,</p> <p>o) der Schutz des Eigentums,</p> <p>p) das Recht auf freie Wahl und Ausübung eines Berufes und auf freie wirtschaftliche Betätigung,</p> <p>q) das Recht auf Hilfe in Notlagen,</p> <p>r) die Niederlassungsfreiheit,</p> <p>s) das Recht auf freie Wahlen und Abstimmungen.</p> <p>s^{bis}) <i>das Petitionsrecht</i></p>	<p>s^{bis}: → Auswirkung von Abs. 2 lit. e) streichen</p>

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
<p>Allgemeine Verfahrensgarantien</p> <p>§ 11 Jede Person hat Anspruch auf rechtsstaatliche Behandlung durch die staatlichen Organe, wozu insbesondere auch der Schutz vor Willkür und die Wahrung von Treu und Glauben sowie der Anspruch auf rechtliches Gehör und auf Akteneinsicht gehören.</p> <p>²Zum Schutz der Grundrechte ist das Rechtsmittel der Beschwerde gewährleistet.</p> <p>³Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf Beurteilung innerhalb einer angemessenen Frist sowie auf eine Begründung des Entscheids und auf eine Rechtsmittelbelehrung.</p> <p>⁴Jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht als aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand.</p>	<p>Allgemeine Verfahrensgarantien</p> <p>§ 11 Jede Person hat Anspruch auf rechtsstaatliche Behandlung durch die staatlichen Organe, wozu insbesondere auch der Schutz vor Willkür und die Wahrung von Treu und Glauben sowie der Anspruch auf rechtliches Gehör und auf Akteneinsicht gehören.</p> <p>²Zum Schutz der Grundrechte ist das Rechtsmittel der Beschwerde gewährleistet.</p> <p>³Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf Beurteilung innerhalb einer angemessenen Frist sowie auf eine Begründung des Entscheids und auf eine <i>Belehrung über die ordentlichen Rechtsmittel</i>.</p> <p>⁴Jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht als aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand.</p>	<p>Verfahrensgarantien</p> <p>§ 11 <i>Die allgemeinen und gerichtlichen Verfahrensgarantien sowie die Rechte bei Freiheitsentzug und im Strafverfahren sind nach Massgabe des Bundesrechts gewährleistet, namentlich</i></p> <ul style="list-style-type: none"> a) <i>der Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung vor Gerichten und Verwaltungsinstanzen innert angemessener Frist,</i> b) <i>der Anspruch auf rechtliches Gehör und das Recht auf Akteneinsicht,</i> c) <i>der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege,</i> d) <i>der Anspruch auf das durch Gesetz geschaffene zuständige, unabhängige und unparteiische Gericht,</i> e) <i>das Rechtsmittel der Beschwerde zum Schutz der Grundrechte,</i> f) <i>die Rechte bei Freiheitsentzug und der Schutz vor willkürlicher Verhaftung,</i> g) <i>die Unschuldsvermutung im Strafverfahren,</i> 	<p>→ Zusammenziehen von §§ 11, 12, 13 mit Teil-Integration von § 11 Abs. 1 in neuen § 9^{bis}</p>

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
		h) <i>das Verbot doppelter Strafverfolgung.</i>	
<p>Gerichtliche Verfahrensgarantien</p> <p>§ 12 Jede Person, deren Sache in einem gerichtlichen Verfahren beurteilt werden muss, hat Anspruch auf ein faires Verfahren vor einem gesetzlichen Gericht. ²Verhandlung und Urteilsverkündung sind öffentlich. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.</p>		§ 12 [vacat]	→ integriert in § 11
<p>Garantien im Strafverfahren</p> <p>§ 13 Jede Person gilt als unschuldig, bis sie in einem gerichtlichen Verfahren rechtskräftig verurteilt ist. ²Jede Person, gegen die eine Strafuntersuchung eingeleitet wird, ist auf das Recht zur Aussageverweigerung aufmerksam zu machen. ³Niemand darf wegen derselben Strafsache zwei Mal bestraft werden.</p>		§ 13 [vacat]	→ integriert in § 11

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
<p>Grundrechtsschranken</p> <p>§ 14 Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein. Ausgenommen sind Fälle ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr.</p> <p>²Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt und verhältnismässig sein.</p> <p>³Der Kerngehalt der Grundrechte und die zum zwingenden Völkerrecht gehörenden Menschenrechte sind unantastbar.</p>			

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
<p>Verwirklichung der Grundrechte</p> <p>§ 15 Die Grundrechte müssen in der ganzen Rechtsordnung zur Geltung kommen.</p> <p>²Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist an die Grundrechte gebunden.</p> <p>³Die Behörden sorgen dafür, dass die Grundrechte, soweit sie sich dazu eignen, auch unter Privaten wirksam werden.</p>	<p>Verwirklichung der Grundrechte</p> <p>§ 15 Die Grundrechte müssen in der ganzen Rechtsordnung zur Geltung kommen.</p> <p>²Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist an die Grundrechte gebunden <i>und verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung beizutragen.</i></p> <p>³Die Behörden sorgen dafür, dass die Grundrechte, soweit sie sich dazu eignen, auch unter Privaten wirksam werden.</p>		

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
<p>Grundrechtsziele</p> <p>§ 16 Kanton und Gemeinden setzen sich über die einklagbaren Grundrechte hinaus zum Ziel, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Anliegen von Kindern, Jugendlichen, Betagten und Behinderten berücksichtigt werden, b) Menschen, welche wegen ihres Alters, ihrer Gesundheit sowie ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage Hilfe brauchen, die für ihre Existenz notwendigen Mittel erhalten, c) die Gleichstellung von behinderten Menschen, insbesondere der Zugang zu Bauten und Anlagen sowie die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Leistungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, soweit wirtschaftlich zumutbar, gewährleistet wird, d) alle ihren Unterhalt durch Arbeit zu angemessenen Bedingungen bestreiten können und gegen die Folgen von unverschuldeter Arbeitslosigkeit geschützt sind. 		<p>Variante 1: [Auswirkung auf § 8 neuer Abs. 3:]</p> <p>Grundrechtsziele</p> <p>§ 16 Kanton und Gemeinden setzen sich über die einklagbaren Grundrechte hinaus zum Ziel, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Anliegen von Kindern, Jugendlichen, Betagten und Behinderten berücksichtigt werden, b) Menschen, <i>die</i> wegen ihres Alters, ihrer Gesundheit sowie ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage Hilfe brauchen, die für ihre Existenz notwendigen Mittel, <i>Pflege und Unterkunft</i> erhalten sowie <i>Unterstützung, um wo möglich aus eigener Kraft für sich zu sorgen.</i> c) alle ihren Unterhalt durch Arbeit zu angemessenen Bedingungen bestreiten können und gegen die Folgen von unverschuldeter Arbeitslosigkeit geschützt sind. 	<p><i>lit. b) → Auswirkung Variante Kapitel III: Streichen von § 27</i></p> <p><i>→ § 16 lit. c) (Gleichstellung Behinderteter) streichen, restliche Litterae neu nummerieren</i></p>

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
		<p>Variante 2: <i>[Auswirkung Variante Kapitel III straffen: § 27 streichen:]</i></p> <p>Grundrechtsziele</p> <p>§ 16 Kanton und Gemeinden setzen sich über die einklagbaren Grundrechte hinaus zum Ziel, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Anliegen von Kindern, Jugendlichen, Betagten und Behinderten berücksichtigt werden, b) Menschen, <i>die</i> wegen ihres Alters, ihrer Gesundheit sowie ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage Hilfe brauchen, die für ihre Existenz notwendigen Mittel, <i>Pflege und Unterkunft</i> erhalten sowie <i>Unterstützung, um wo möglich aus eigener Kraft für sich zu sorgen.</i> c) die Gleichstellung von behinderten Menschen, insbesondere der Zugang zu Bauten und Anlagen sowie die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Leistungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt 	<p><i>lit. b) → Auswirkung Variante Kapitel III: Streichen von § 27</i></p>

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
		sind, soweit wirtschaftlich zumutbar, gewährleistet wird, d) alle ihren Unterhalt durch Arbeit zu angemessenen Bedingungen bestreiten können und gegen die Folgen von unverschuldeter Arbeitslosigkeit geschützt sind.	

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
<p>III. ZIELE UND MITTEL DES STAATLICHEN HANDELNS</p>		<p>III. ZIELE UND MITTEL DES STAATLICHEN HANDELNS</p>	
<p>Leitlinien staatlichen Handelns</p> <p>§ 17 Der Staat orientiert sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben an den Bedürfnissen und am Wohlergehen der Bevölkerung. Er berücksichtigt dabei die Würde, die Persönlichkeit und die Eigenverantwortung des Einzelnen.</p> <p>²Er sorgt für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und handelt nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit.</p> <p>³Er sorgt für Chancengleichheit und fördert die kulturelle Vielfalt, die Integration und die Gleichberechtigung in der Bevölkerung sowie die wirtschaftliche Entfaltung im Kanton und in der Region.</p>	<p>§ 17 Der Staat orientiert sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben an den Bedürfnissen und am Wohlergehen der Bevölkerung. Er berücksichtigt dabei die Würde, die Persönlichkeit und die Eigenverantwortung des <i>einzelnen Menschen</i>.</p> <p>²Er sorgt für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und handelt nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit.</p> <p>³Er sorgt für Chancengleichheit und fördert die kulturelle Vielfalt, die Integration und die Gleichberechtigung in der Bevölkerung sowie die wirtschaftliche Entfaltung im Kanton und in der Region.</p>	<p>Leitlinien staatlichen Handelns</p> <p>§ 17 Der Staat orientiert sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben an den Bedürfnissen und am Wohlergehen der Bevölkerung. Er berücksichtigt dabei die Würde, die Persönlichkeit und die Eigenverantwortung des <i>einzelnen Menschen</i>.</p> <p>²<i>Er wirkt auf die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und auf eine Entwicklung hin, die den Bedürfnissen der gegenwärtigen Generation entspricht, aber zugleich die ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnisse künftiger Generationen und ihre Möglichkeiten ihren eigenen Lebensstil zu wählen nicht gefährdet.</i></p> <p>³Er sorgt für Chancengleichheit und fördert die kulturelle Vielfalt, die Integration und die Gleichberechtigung in der Bevölkerung sowie die wirtschaftliche Entfaltung [X].</p>	<p>→ Auswirkung Variante Kapitel III: § 40 Abs. 2 streichen</p>

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
<p>Überprüfung der Aufgabenerfüllung</p> <p>§ 18 Die zuständigen Behörden des Staates überprüfen die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben periodisch auf ihre Notwendigkeit, Wirksamkeit und Effizienz sowie ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit.</p>		<p>Überprüfung der Aufgabenerfüllung</p> <p>§ 18 Die zuständigen Behörden des Staates überprüfen die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben periodisch auf ihre Notwendigkeit, Wirksamkeit und Effizienz sowie ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit.</p>	
<p>Grundsätze der Bildung und Erziehung</p> <p>§ 19 Der Staat sorgt für ein umfassendes Bildungsangebot. Das Bildungswesen hat zum Ziel, die geistigen und körperlichen, schöpferischen, emotionalen und sozialen Fähigkeiten zu fördern, das Verantwortungsbewusstsein gegenüber den Mitmenschen und der Mitwelt zu stärken sowie das Hineinwachsen in die Gesellschaft vorzubereiten und zu begleiten.</p>		<p>Grundsätze der Bildung und Erziehung</p> <p>§ 19 Der Staat sorgt für ein umfassendes Bildungsangebot. Das Bildungswesen hat zum Ziel, die geistigen und körperlichen, schöpferischen, emotionalen und sozialen Fähigkeiten zu fördern, das Verantwortungsbewusstsein gegenüber den Mitmenschen und der Mitwelt zu stärken sowie das Hineinwachsen in die Gesellschaft vorzubereiten und zu begleiten.</p>	

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
<p>Schulen, Kindergärten und Heime</p> <p>§ 20 Der Staat führt Kindergärten und Schulen und führt oder unterstützt Sonderschulen und Heime.</p> <p>²Staatliche Kindergärten, Schulen, Sonderschulen und Heime werden konfessionell und politisch neutral geführt.</p> <p>³Die Kindergärten, Schulen, Sonderschulen und Heime fördern und fordern alle Kinder und Jugendlichen gemäss ihren Fähigkeiten und Neigungen. Sie fördern die Integration aller Kinder und Jugendlichen in die Gesellschaft und vermitteln zwischen den Kulturen.</p>		<p>Schulen, Kindergärten, Tagesbetreuungseinrichtungen und Heime</p> <p>§ 20 Der Staat führt Kindergärten und Schulen und führt oder unterstützt <i>Tagesbetreuungseinrichtungen</i>, Sonderschulen und Heime.</p> <p>²Staatliche Kindergärten, Schulen, <i>Tagesbetreuungseinrichtungen</i>, Sonderschulen und Heime werden konfessionell und politisch neutral geführt.</p> <p>³Die Kindergärten, Schulen, <i>Tagesbetreuungseinrichtungen</i>, Sonderschulen und Heime fördern und fordern alle Kinder und Jugendlichen gemäss ihren Fähigkeiten und Neigungen. Sie fördern die Integration aller Kinder und Jugendlichen in die Gesellschaft und vermitteln zwischen den Kulturen.</p>	<p>→ <i>Auswirkung Variante Kapitel III: § 29 streichen, jedoch Abs. 3 Tagesbetreuungseinrichtungen in § 20 Abs. 1, 2 und 3 integrieren</i></p>

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
<p>Schulbesuch</p> <p>§ 21 Der Besuch einer Schule ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen obligatorisch. ²Der Besuch staatlicher Kindergärten und Schulen ist unentgeltlich. Die Lehrmittel werden während der obligatorischen Schulzeit unentgeltlich abgegeben.</p>		<p>Schulbesuch</p> <p>§ 21 Der Besuch einer Schule ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen obligatorisch. ²Der Besuch staatlicher Kindergärten und Schulen ist unentgeltlich. Die Lehrmittel werden während der obligatorischen Schulzeit unentgeltlich abgegeben.</p>	
<p>Aufsicht über nichtstaatliche Schulen</p> <p>§ 22 Nichtstaatliche Kindergärten und Schulen sind bewilligungspflichtig und unterstehen der Aufsicht des Kantons.</p>		<p>Aufsicht über nichtstaatliche Schulen</p> <p>§ 22 Nichtstaatliche Kindergärten und Schulen sind bewilligungspflichtig und unterstehen der Aufsicht des Kantons.</p>	

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
<p>Universität und Fachhochschulen</p> <p>§ 23 Der Kanton betreibt eine Universität und Fachhochschulen. Er strebt dabei kantonsübergreifende Trägerschaften an. ²Die Hochschulen fördern die wissenschaftliche Erkenntnis durch Lehre und Forschung und erfüllen ihre Aufgaben im Dienste der Allgemeinheit. ³Der Kanton unterstützt die interdisziplinäre Forschung.</p>	<p>Universität und Fachhochschulen</p> <p>§ 23 Der Kanton <i>unterhält</i> eine Universität und Fachhochschulen. Er strebt dabei kantonsübergreifende Trägerschaften an. ²Die Hochschulen fördern die wissenschaftliche Erkenntnis durch Lehre und Forschung und erfüllen ihre Aufgaben im Dienste der Allgemeinheit. ³Der Kanton unterstützt die interdisziplinäre Forschung.</p>	<p>Universität und Fachhochschulen</p> <p>§ 23 Der Kanton <i>unterhält</i> eine Universität und Fachhochschulen. Er strebt dabei kantonsübergreifende Trägerschaften an.</p>	<p>→ Abs. 2 und 3 streichen</p>
<p>Berufsbildung</p> <p>§ 24 Der Staat gewährleistet und unterstützt eine vielfältige berufliche Ausbildung. Er übt die Aufsicht über das Berufsbildungswesen aus. ²Der Staat unterstützt die berufsorientierte Weiterbildung und Umschulung.</p>		<p>Berufsbildung</p> <p>§ 24 Der Staat gewährleistet und unterstützt eine vielfältige berufliche Ausbildung. Er übt die Aufsicht über das Berufsbildungswesen aus. ²Der Staat unterstützt die berufsorientierte Weiterbildung und Umschulung.</p>	

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
<p>Erwachsenenbildung</p> <p>§ 25 Der Staat unterstützt die allgemeine Erwachsenenbildung und erleichtert die Aus- und Weiterbildung durch finanzielle Beiträge oder andere Massnahmen zur Förderung der Chancengerechtigkeit.</p>		<p>Erwachsenenbildung</p> <p>§ 25 Der Staat unterstützt die allgemeine Erwachsenenbildung und erleichtert die Aus- und Weiterbildung durch finanzielle Beiträge oder andere Massnahmen zur Förderung der Chancengerechtigkeit.</p>	
<p>Öffentliche Sicherheit</p> <p>§ 26 Der Staat gewährleistet die öffentliche Sicherheit und Ordnung und den Schutz vor Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch.</p> <p>²Er trifft Massnahmen zur Katastrophenvorsorge und schützt den öffentlichen Frieden durch Gewaltprävention und Konfliktbewältigung.</p>		<p>Öffentliche Sicherheit</p> <p>§ 26 Der Staat gewährleistet die öffentliche Sicherheit; <i>[X] er gewährleistet namentlich</i> den Schutz vor Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch.</p> <p>²Er trifft Massnahmen zur Katastrophenvorsorge und schützt den öffentlichen Frieden durch Gewaltprävention und Konfliktbewältigung.</p>	

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
<p>Soziale Sicherheit</p> <p>§ 27 Der Staat sorgt in Zusammenarbeit mit den Direktbetroffenen, mit privaten Organisationen und in Ergänzung zu den Leistungen des Bundes dafür, dass Menschen, die der Hilfe bedürfen oder in Not sind, ausreichende Pflege, Unterstützung und Obdach erhalten.</p>		<p>§ 27 [vacat]</p>	<p>→ § 27 streichen, jedoch Pflege und Unterkunft in § 16 lit. b) integrieren</p>
<p>Familien und familienähnliche Lebensgemeinschaften</p> <p>§ 28 Der Staat schützt Familien sowie familienähnliche Gemeinschaften und ihre Kinder.</p>		<p>Familien und familienähnliche Lebensgemeinschaften</p> <p>§ 28 Der Staat schützt Familien sowie familienähnliche Gemeinschaften und ihre Kinder.</p>	<p>→ § 28 belassen, jedoch § 10 Abs. 2 lit. a) kürzen/streichen und als § 10 Abs. 1 lit. g^{bis} integrieren</p>

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
<p>Kinder und Jugendliche</p> <p>§ 29 Der Staat sorgt für das Wohlergehen und den Schutz der Kinder und Jugendlichen. ²Er fördert ihre kulturelle, intellektuelle und künstlerische Entwicklung, ihre soziale Integration und sportliche Betätigung. ³Er unterhält und fördert in Zusammenarbeit mit Privaten Betreuungseinrichtungen für Kleinkinder, Vorschulkinder und Schulkinder.</p>		<p>§ 29 [vacat]</p>	<p>→ § 29 streichen, jedoch Abs. 3 Tagesbetreuungseinrichtungen integrieren in § 20</p>
<p>Betagte</p> <p>§ 30 Der Staat fördert in Zusammenarbeit mit Privaten die Lebensqualität der Betagten.</p>		<p>§ 30 [vacat]</p>	<p>→ § 30 ersatzlos streichen</p>

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
<p>Gesundheit</p> <p>§ 31 Der Staat schützt und fördert die Gesundheit der Bevölkerung. ²Er gewährleistet eine allen im gleichen Masse zugängliche medizinische Versorgung. ³Er fördert die Selbsthilfe und die Hilfe und Pflege zu Hause. ⁴Er trifft Massnahmen im Bereich der Sozial- und Präventivmedizin. ⁵Er achtet auf die Wahrung der Patientenrechte.</p>		<p>Gesundheit</p> <p>§ 31 Der Staat schützt und fördert die Gesundheit der Bevölkerung. ²Er gewährleistet eine allen im gleichen Masse zugängliche medizinische Versorgung. ³Er fördert die Selbsthilfe und die Hilfe und Pflege zu Hause <i>und unterstützt Familien und Angehörige in dieser Aufgabe.</i> ⁴Er achtet auf die Wahrung der Patientenrechte.</p>	<p>→ Abs. 4 streichen (Abs. 5 wird neu Abs. 4)</p>
<p>Spitäler</p> <p>§ 32 Der Kanton betreibt öffentliche Spitäler und Kliniken oder beteiligt sich an kantonsübergreifenden Trägerschaften. ²Er sorgt mit den Gemeinden und privaten Trägerschaften sowie in Absprache mit der Region für die Bereitstellung von weiteren notwendigen öffentlichen Spitälern, Kliniken und Einrichtungen.</p>	<p>Spitäler</p> <p>§ 32 Der Kanton <i>unterhält</i> öffentliche Spitäler und Kliniken; <i>[X] er strebt</i> kantonsübergreifende <i>[X]</i> Trägerschaften <i>an</i>. ²Er sorgt mit den Gemeinden und privaten Trägerschaften sowie in Absprache mit der Region für die Bereitstellung von weiteren notwendigen öffentlichen Spitälern, Kliniken und Einrichtungen.</p>	<p>Spitäler</p> <p>§ 32 Der Kanton <i>unterhält</i> öffentliche Spitäler und Kliniken; <i>[X] er strebt</i> kantonsübergreifende <i>[X]</i> Trägerschaften <i>an</i>. ²Er sorgt mit den Gemeinden und privaten Trägerschaften sowie in Absprache mit der Region für die Bereitstellung von weiteren notwendigen öffentlichen Spitälern, Kliniken und Einrichtungen.</p>	

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
<p>Aufsicht über das Gesundheitswesen</p> <p>§ 33 Das Gesundheitswesen und die Ausübung der Gesundheitsberufe unterstehen der Aufsicht des Kantons.</p>		<p>Aufsicht über das Gesundheitswesen</p> <p>§ 33 Das Gesundheitswesen und die Ausübung der Gesundheitsberufe unterstehen der Aufsicht des Kantons.</p>	
<p>Wohnen</p> <p>§ 34 Der Staat fördert im Interesse eines ausgeglichenen Wohnungsmarktes den Wohnungsbau. Er achtet dabei auf ein angemessenes Angebot vor allem an familiengerechten Wohnungen zu tragbaren Bedingungen.</p>		<p>§ 34 [vacat]</p>	<p>→ § 34 streichen und integrieren als neuer Abs. 2 in § 41 "Raumplanung und Wohnen"</p>

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
<p>Grundsätze der Wirtschaftspolitik</p> <p>§ 35 Der Staat fördert eine vielseitige und wettbewerbsfähige Wirtschaft und sorgt mit günstigen Rahmenbedingungen für eine strukturell ausgewogene und leistungsfähige Wirtschaft.</p> <p>²Staatliche Förderungsmassnahmen haben insbesondere den Belangen der kleinen und mittleren Unternehmen Rechnung zu tragen.</p>	<p>Grundsätze der Wirtschaftspolitik</p> <p>§ 35 Der Staat fördert eine vielseitige und wettbewerbsfähige Wirtschaft und sorgt mit günstigen Rahmenbedingungen für die Entwicklung einer leistungsfähigen und strukturell ausgewogenen Wirtschaft.</p> <p>²Staatliche Förderungsmassnahmen haben insbesondere den Belangen der kleinen und mittleren Unternehmen Rechnung zu tragen.</p>	<p>Wirtschaft und Arbeit</p> <p>§ 35 Der Staat [X] sorgt mit günstigen Rahmenbedingungen für die Entwicklung einer leistungsfähigen und strukturell ausgewogenen Wirtschaft.</p> <p>²Er trifft in Ergänzung zum Bundesrecht Vorkehrungen zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit. Er betreibt eine aktive Beschäftigungspolitik.</p> <p>³Er fördert die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Betreuungsaufgaben.</p>	<p>→ § 35 und 36 zusammenlegen: § 35 Abs. 1 kürzen, Abs. 2 streichen, § 36 Abs. 1 neu Abs. 2, Abs. 2 streichen, Abs. 3 neu § 35 Abs. 3; § 36 somit vacat.</p>
<p>Arbeit</p> <p>§ 36 Der Staat trifft in Ergänzung zum Bundesrecht Vorkehrungen zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit. Er betreibt eine aktive Beschäftigungspolitik.</p> <p>²Er sorgt dafür, dass die Arbeitsbedingungen nicht diskriminierend sind.</p> <p>³Er fördert die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Betreuungsaufgaben.</p>		<p>§ 36 [vacat]</p>	

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
<p>Verkehrspolitik</p> <p>§ 37 Der Staat sorgt für eine sichere, wirtschaftliche, umweltgerechte und energiesparende Mobilität.</p> <p>²Er setzt sich für einen attraktiven Agglomerationsverkehr, für rasche Verbindungen zu den schweizerischen Zentren und für den Anschluss an die grossen internationalen Verkehrsachsen ein.</p> <p>³Er trifft Massnahmen zur Koordination der einzelnen Verkehrsträger. Der öffentliche Verkehr geniesst Vorrang. Im Übrigen ergänzen sich der öffentliche Verkehr und der Individualverkehr.</p> <p>⁴Er fördert den Gütertransport auf Schiene und Rhein.</p> <p>⁵Er unterstützt im Rahmen der Bedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft der Region einen trinationalen Landesflughafen mit europäischer Bedeutung.</p>	<p>Verkehrspolitik</p> <p>§ 37 Der Staat <i>ermöglicht</i> eine sichere, wirtschaftliche, umweltgerechte und energiesparende Mobilität.</p> <p>²Er setzt sich für einen attraktiven Agglomerationsverkehr, für rasche Verbindungen zu den schweizerischen Zentren und für den Anschluss an die grossen internationalen Verkehrsachsen ein.</p> <p>³Er trifft Massnahmen zur Koordination der einzelnen Verkehrsträger. Der öffentliche Verkehr geniesst Vorrang. Im Übrigen ergänzen sich der öffentliche Verkehr und der Individualverkehr.</p> <p>⁴Er fördert den Gütertransport auf Schiene und Rhein.</p> <p>⁵Er unterstützt im Rahmen der Bedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft der Region einen trinationalen Landesflughafen mit europäischer Bedeutung.</p>	<p>Verkehrspolitik</p> <p>§ 37 Der Staat <i>ermöglicht und koordiniert</i> eine sichere, wirtschaftliche, umweltgerechte und energiesparende Mobilität. <i>[X]</i> Der öffentliche Verkehr geniesst Vorrang.</p> <p>²<i>Der Staat</i> setzt sich für einen attraktiven Agglomerationsverkehr, für rasche Verbindungen zu den schweizerischen Zentren und für den Anschluss an die <i>[X]</i> internationalen Verkehrsachsen <i>auf Schiene, Strasse sowie auf Luft- und Wasserwegen</i> ein.</p>	<p>→ Abs. 3 – 5 streichen, jedoch Abs. 3 umformuliert integrieren in Abs. 1 und Abs. 2 ergänzen durch umformulierte Abs. 4 und 5.</p>

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
<p>Energie</p> <p>§ 38 Der Staat sorgt für eine sichere, volkswirtschaftlich bestmögliche und umweltgerechte Energieversorgung. ²Er fördert die Nutzung von erneuerbaren Energien, die Nutzung neuer Technologien und die dezentrale Energieversorgung sowie den sparsamen und rationellen Energieverbrauch. ³Er trifft Massnahmen zur Verminderung des Gebrauchs von fossilen Brennstoffen. ⁴Er wendet sich gegen die Nutzung von Kernenergie und hält keine Beteiligungen an Kernkraftwerken.</p>		<p>Energie</p> <p>§ 38 Der Staat sorgt für eine sichere, <i>der Volkswirtschaft förderliche</i> und umweltgerechte Energieversorgung. ²Er fördert die Nutzung von erneuerbaren Energien, die Nutzung neuer Technologien und die dezentrale Energieversorgung sowie den sparsamen und rationellen Energieverbrauch. ³Er wendet sich gegen die Nutzung von Kernenergie und hält keine Beteiligungen an Kernkraftwerken.</p>	<p>→ Abs. 3 streichen, Abs. 4 neu Abs. 3</p>
<p>Wasser</p> <p>§ 39 Die Versorgung mit Wasser kann nicht an Unternehmen übertragen werden, an denen Private gewinnbeteiligt sind. ²Der Staat sichert die hochstehende Trinkwasserqualität und setzt sich für eine sparsame Verwendung des Brauchwassers ein.</p>		<p>Wasser</p> <p>§ 39 Der Staat <i>gewährleistet die Versorgung mit gutem Trinkwasser</i> und <i>achtet auf</i> eine sparsame Verwendung des Brauchwassers. ²Die Versorgung mit Wasser kann nicht an Unternehmen übertragen werden, an denen Private gewinnbeteiligt sind.</p>	<p>→ Abs. 1 und 2 umgekehrte Reihenfolge</p>

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
<p>Umweltschutz</p> <p>§ 40 Der Staat trifft Massnahmen zur Reinhaltung von Erde, Luft und Wasser.</p> <p>²Er strebt im Interesse kommender Generationen ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Natur in ihrer Erneuerungsfähigkeit und ihrer Nutzung durch den Menschen an.</p> <p>³Er ist für die Erhaltung der Vielfalt von Tieren und Pflanzen besorgt.</p> <p>⁴Er fördert die Wiederverwertung von Abfällen und Altstoffen und sichert die umweltgerechte Entsorgung nicht wieder verwendbarer Abfälle und die Reinigung der Abwässer.</p> <p>⁵Er schützt den Menschen und seine Umwelt vor Lärm und sonstigen lästigen und schädlichen Einflüssen und trifft Massnahmen zur Vermeidung und Minderung von Risiken.</p>		<p>Umweltschutz</p> <p>§ 40 Der Staat trifft Massnahmen zur Reinhaltung von Erde, Luft und Wasser.</p> <p>²Er ist für die Erhaltung der Vielfalt von Tieren und Pflanzen besorgt.</p> <p>³Er fördert die Wiederverwertung von Abfällen und Altstoffen und sichert die umweltgerechte Entsorgung nicht wieder verwendbarer Abfälle und die Reinigung der Abwässer.</p> <p>⁴Er schützt den Menschen und seine Umwelt vor Lärm und sonstigen lästigen und schädlichen Einflüssen und trifft Massnahmen zur Vermeidung und Minderung von Risiken.</p>	<p>→ Abs. 2 streichen und integrieren als § 17 Abs. 2, Abs. 3-5 neu Abs. 2-4.</p>

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
<p>Raumplanung und Wohnumfeld</p> <p>§ 41 Der Staat sorgt für die zweckmässige und umweltschonende Nutzung des Bodens. ²Er wahrt und fördert die städtebauliche Qualität und eine nachhaltige und auf die grenzüberschreitende Agglomeration abgestimmte Siedlungsentwicklung. ³Er sorgt für die Erhaltung und Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität in der Stadt und in den Landgemeinden und insbesondere für den Schutz der Wohngebiete vor Verkehrsimmissionen.</p>		<p>Raumplanung und Wohnumfeld</p> <p>§ 41 Der Staat sorgt für die zweckmässige und umweltschonende Nutzung des Bodens <i>im Rahmen einer</i> auf die grenzüberschreitende Agglomeration abgestimmten Siedlungsentwicklung. Er wahrt und fördert die <i>Wohnlichkeit wie auch die</i> städtebauliche Qualität. ²Er fördert im Interesse eines ausgeglichenen Wohnungsmarktes den Wohnungsbau. Er achtet dabei auf ein angemessenes Angebot vor allem an familiengerechten Wohnungen [X].</p>	<p>→Auswirkung Variante Kapitel III: von § 34 streichen und integrieren als § 41 Abs. 2</p>

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
<p>Kultur</p> <p>§ 42 Der Staat fördert das kulturelle Schaffen und den kulturellen Austausch.</p> <p>²Er ist bestrebt, Erkenntnisse und Leistungen aus Kunst und Wissenschaft allen zugänglich zu machen und unterhält oder unterstützt Einrichtungen für die Pflege der Wissenschaften, der Künste und des Brauchtums.</p> <p>³Er sorgt für die Erhaltung der Ortsbilder, Denkmäler und seiner eigenen oder der ihm anvertrauten Kulturgüter.</p>		<p>Kultur</p> <p>§ 42 Der Staat fördert das kulturelle Schaffen, <i>die kulturelle Vermittlung</i> und den kulturellen Austausch.</p> <p>²Er sorgt für die Erhaltung der Ortsbilder, Denkmäler und seiner eigenen oder der ihm anvertrauten Kulturgüter.</p>	<p>→ Abs. 2 streichen, Abs. 3 neu Abs. 2,</p>
<p>Sport</p> <p>§ 43 Der Staat fördert die sportliche Betätigung.</p>		<p>Sport</p> <p>§ 43 Der Staat fördert die sportliche Betätigung.</p>	

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
<p>Medien</p> <p>§ 44 Der Staat unterstützt die Unabhängigkeit und Vielfalt der Medien.</p> <p>²Er fördert den allgemeinen Zugang zu den Medien und Informationsquellen.</p>		<p>Medien</p> <p>§ 44 Der Staat unterstützt die Unabhängigkeit und Vielfalt der <i>Information</i>.</p> <p>²Er fördert den allgemeinen Zugang zu den Medien und Informationsquellen.</p>	
<p>Öffentliche Sachen und Regale</p> <p>§ 45 Der Staat übt die Hoheit über den öffentlichen Boden, die öffentlichen Gewässer und den Luftraum aus.</p> <p>²Dem Kanton steht die ausschliessliche Nutzung</p> <p>a) der Bodenschätze und der Erdwärme sowie</p> <p>b) des Salzverkaufs</p> <p>zu.</p> <p>³Der Kanton kann diese Befugnisse selber ausnützen oder auf die Gemeinden oder Dritte übertragen.</p> <p>⁴Den Gemeinden stehen das Jagd- und Fischereiregal zu. Bestehende Privatrechte bleiben vorbehalten.</p> <p>⁵Der Kanton kann durch Gesetz im Rahmen der Wirtschaftsfreiheit weitere Monopole errichten.</p>		<p>Öffentliche Sachen und Regale</p> <p>§ 45 Der Staat übt die Hoheit über den öffentlichen Boden, die öffentlichen Gewässer und den Luftraum aus.</p> <p>²Dem Kanton steht die ausschliessliche Nutzung</p> <p>a) der Bodenschätze und der Erdwärme sowie</p> <p>b) des Salzverkaufs</p> <p>zu.</p> <p>³Der Kanton kann diese Befugnisse selber ausnützen oder auf die Gemeinden oder Dritte übertragen.</p> <p>⁴Den Gemeinden stehen das Jagd- und Fischereiregal zu. Bestehende Privatrechte bleiben vorbehalten.</p> <p>⁵Der Kanton kann durch Gesetz im Rahmen der Wirtschaftsfreiheit weitere Monopole errichten.</p>	

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
IV. BÜRGERRECHT UND VOLKSRECHTE		IV. BÜRGERRECHT UND VOLKSRECHTE	
<p>1. Bürgerrecht</p> <p>Einbürgerung</p> <p>§ 46 Der Kanton und die Gemeinden fördern die Aufnahme neuer Bürger und Bürgerinnen. Der Kanton und die Bürgergemeinden regeln die Einzelheiten in ihrer Gesetzgebung.</p>		<p>1. Bürgerrecht</p> <p>Einbürgerung</p> <p>§ 46 Der Kanton und die Gemeinden fördern die Aufnahme neuer Bürger und Bürgerinnen. Der Kanton und die Bürgergemeinden regeln die Einzelheiten <i>für ein einfaches und rasches Verfahren</i> in ihrer Gesetzgebung.</p>	

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
<p>2. Stimmrecht</p> <p>Voraussetzungen</p> <p>§ 47 Stimmberechtigt ist, wer das Schweizerbürgerrecht besitzt, das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, im Kanton Basel-Stadt politischen Wohnsitz hat und nicht wegen psychischer Krankheit oder geistiger Behinderung entmündigt ist. ²Wer das Schweizerbürgerrecht nicht besitzt, aber die Bedingungen der Einbürgerung erfüllt, kann das aktive und passive Stimmrecht beantragen. Das Nähere regelt das Gesetz.</p> <p>³Die Einwohnergemeinden können das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten auf weitere Einwohner und Einwohnerinnen</p>	<p>2. Stimmrecht</p> <p>Voraussetzungen</p> <p>§ 47 Stimmberechtigt ist, wer das Schweizerbürgerrecht besitzt, das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, im Kanton Basel-Stadt politischen Wohnsitz hat und nicht wegen psychischer Krankheit oder geistiger Behinderung entmündigt ist. ²<i>Stimmberechtigt sind ferner im Kanton niedergelassene Ausländer und Ausländerinnen. Sie haben Anspruch auf Eintragung in das Stimmregister sofern sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Diese erfolgt auf persönlichen Antrag.</i> ^{2bis}<i>Die im Gesetz festgelegten Voraussetzungen des Stimmrechts für ausländische Niedergelassene sind inhaltlich auf die bundesrechtlichen und kantonalen Voraussetzungen für die Einbürgerung auszurichten.</i></p> <p>³Die Einwohnergemeinden können das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten auf weitere Einwohner und Einwohnerinnen</p>	<p>2. Stimmrecht</p> <p>Voraussetzungen</p> <p>§ 47 Stimmberechtigt ist, wer das Schweizerbürgerrecht besitzt, das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, im Kanton Basel-Stadt politischen Wohnsitz hat und nicht wegen psychischer Krankheit oder geistiger Behinderung entmündigt ist. ²<i>Stimmberechtigt sind ferner im Kanton [seit ... Jahren] niedergelassene Ausländer und Ausländerinnen. Sie haben Anspruch auf Eintragung in das Stimmregister. Diese erfolgt auf persönlichen Antrag.</i></p> <p>³Die Einwohnergemeinden können das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten auf weitere Einwohner und Einwohnerinnen</p>	

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
ausdehnen. ⁴ Das Stimmrecht der Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen wird durch das Gesetz geregelt.	ausdehnen. ⁴ <i>Das Gesetz kann das Stimmrecht der Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen vorsehen.</i>	ausdehnen. ⁴ <i>Das Gesetz kann das Stimmrecht der Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen vorsehen.</i>	

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
<p>Inhalt</p> <p>§ 48 Stimmberechtigte haben das Recht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) an den Volksabstimmungen teilzunehmen, b) Wahlvorschläge einzureichen, sich an Wahlen zu beteiligen und in öffentliche Ämter gewählt zu werden, c) Initiativen, Referenden und Volksaufträge einzuleiten und zu unterzeichnen. 	<p>Inhalt</p> <p>§ 48 Stimmberechtigte haben das Recht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) an den <i>[X]Abstimmungen</i> teilzunehmen, b) Wahlvorschläge einzureichen, sich an Wahlen zu beteiligen und in öffentliche Ämter gewählt zu werden, c) Initiativen, Referenden und Volksaufträge einzuleiten und zu unterzeichnen. 		
<p>Ausübung</p> <p>§ 49 Das Stimmrecht wird am politischen Wohnsitz ausgeübt. Ausnahmen bestimmt das Gesetz.</p> <p>²Wer das Schweizerbürgerrecht besitzt, erwirbt mit der Niederlassung das Stimmrecht in Angelegenheiten des Kantons und der Einwohnergemeinde der jeweiligen Landgemeinde.</p>			

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
<p>Schutz</p> <p>§ 50 Die Stimmberechtigten haben Anspruch darauf, dass bei Volksabstimmungen und Wahlen der freie Wille ihrer Gesamtheit zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck gelangt.</p> <p>²Die Stimmberechtigten können wegen Verletzungen des Stimmrechts Beschwerde beim Kantonsgericht führen.</p> <p>³Bei Volksabstimmungen und Wahlen ist das Stimmgeheimnis zu wahren. Vorbehalten bleiben Regelungen über Gemeindeversammlungen.</p>	<p>Schutz</p> <p>§ 50 Die Stimmberechtigten haben Anspruch darauf, dass bei <i>Abstimmungen</i> und Wahlen der [X] <i>Wille</i> ihrer Gesamtheit zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck gelangt.</p> <p>²Die Stimmberechtigten können wegen Verletzungen des Stimmrechts Beschwerde beim Kantonsgericht führen.</p> <p>³Bei <i>Abstimmungen</i> und Wahlen ist das Stimmgeheimnis zu wahren. Vorbehalten bleiben Regelungen über Gemeindeversammlungen.</p>	<p>Schutz</p> <p>§ 50 Die Stimmberechtigten haben Anspruch darauf, dass bei <i>Abstimmungen</i> und Wahlen der [X] <i>Wille</i> ihrer Gesamtheit zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck gelangt.</p> <p>²Die Stimmberechtigten können wegen Verletzungen des Stimmrechts Beschwerde beim <i>Appellationsgericht</i> führen.</p> <p>³Bei <i>Abstimmungen</i> und Wahlen ist das Stimmgeheimnis zu wahren. Vorbehalten bleiben Regelungen über Gemeindeversammlungen.</p>	<p>→ Anpassung Variante "Appellationsgericht" § 122:</p>

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
<p>3. Wahlen</p> <p>Volkswahlen</p> <p>§ 51 Die Stimmberechtigten wählen:</p> <p>a) den Grossen Rat, b) die sieben Mitglieder des Regierungsrates,</p> <p>c) die Gerichtspräsidenten und Gerichtspräsidentinnen, d) die Statthalter und Statthalterinnen der Gerichte, e) die nebenamtlichen ordentlichen Richter und Richterinnen des Kantonsgerichts, des Zivilgerichts, des Strafgerichts und des Sozialversicherungsgerichts, f) die baselstädtischen Mitglieder des National- und Ständerates.</p> <p>²Die Mitglieder der beiden eidgenössischen Räte werden für die gleiche Amtsdauer gewählt.</p>	<p>3. Wahlen</p> <p>Volkswahlen</p> <p>§ 51 Die Stimmberechtigten wählen:</p> <p>a) <i>die Mitglieder des Grossen Rates,</i> b) <i>die [X] Mitglieder des Regierungsrates,</i></p> <p>c) die Gerichtspräsidenten und Gerichtspräsidentinnen, d) die Statthalter und Statthalterinnen der Gerichte, e) die nebenamtlichen ordentlichen Richter und Richterinnen des Kantonsgerichts, des Zivilgerichts, des Strafgerichts und des Sozialversicherungsgerichts, f) die baselstädtischen Mitglieder des National- und Ständerates.</p> <p>²Die Mitglieder der beiden eidgenössischen Räte werden für die gleiche Amtsdauer gewählt.</p>	<p>3. Wahlen</p> <p>Volkswahlen</p> <p>§ 51 Die Stimmberechtigten wählen:</p> <p>a) den Grossen Rat, b) die sieben Mitglieder des Regierungsrates, <i>b^{bis}) aus den Mitgliedern des Regierungsrates den Regierungspräsidenten oder die Regierungspräsidentin,</i> c) die Gerichtspräsidenten und Gerichtspräsidentinnen, d) die Statthalter und Statthalterinnen der Gerichte, e) die nebenamtlichen ordentlichen Richter und Richterinnen des <i>Appellationsgerichts</i>, des Zivilgerichts, des Strafgerichts und des Sozialversicherungsgerichts, f) die baselstädtischen Mitglieder des National- und Ständerates.</p> <p>²Die Mitglieder der beiden eidgenössischen Räte werden für die gleiche Amtsdauer gewählt.</p>	<p><i>lit. b^{bis}) → Anpassung Variante "Regierungspräsidium" § 120:]</i></p> <p><i>lit. e) → Anpassung Variante "Appellationsgericht" § 122:]</i></p>

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
		<p>[Auswirkung Variante 1) Einheitliche Volkswahl der nebenamtlichen Richterinnen und Richter mit Proporz:] <i>Lit. e) belassen</i></p> <p>[Auswirkung Variante 2) Einheitliche Volkswahl der nebenamtlichen Richterinnen und Richter mit Majorz:] <i>Lit. e) belassen</i></p> <p>[Auswirkung Variante 3) Einheitliche Parlamentswahl der nebenamtlichen Richterinnen und Richter mit proportionaler Vertretung:] <i>Lit. e) streichen</i></p> <p>[Auswirkung Variante 4) Einheitliche Parlamentswahl der nebenamtlichen Richterinnen und Richter ohne proportionale Vertretung:] <i>Lit. e) streichen</i></p>	

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
		<p>[Auswirkung Variante 5) Status quo (Volkswahl der ordentlichen Richter und Richerinnen im Majorz; Parlamentswahl der Ersatzrichterinnen und -richter ohne proportionale Vertretung):] <i>Lit. e) belassen</i></p>	
<p>Wahlkreise</p> <p>§ 52 Für die Wahl des Grossen Rates ist die Stadt Basel in drei Wahlkreise eingeteilt; die Landgemeinden Bettingen und Riehen bilden je einen Wahlkreis. ²Das Gesetz regelt die Ausgestaltung der Wahlkreise.</p>			

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
<p>Wahlverfahren</p> <p>§ 53 Der Grosse Rat wird, mit Ausnahme der Wahlkreise, in denen nur ein Mitglied zu wählen ist, nach dem Proporzwahlverfahren gewählt. Jede Landgemeinde hat Anspruch auf mindestens einen Sitz.</p> <p>²Das Gesetz bestimmt das für die Zuteilung von Sitzen erforderliche Quorum.</p> <p>³Für die Wahl des Regierungsrates, der Gerichtspräsidenten und Gerichtspräsidentinnen sowie der Statthalter und Statthalterinnen der Gerichte gilt das Majorzwahlverfahren.</p> <p>⁴Für die Wahl der nebenamtlichen ordentlichen Richter und Richterinnen gilt das Proporzwahlverfahren. Der Kanton bildet den Wahlkreis.</p>	<p>Wahlverfahren</p> <p>§ 53 Der Grosse Rat wird [X] nach dem Proporzwahlverfahren gewählt. Jede Landgemeinde hat Anspruch auf mindestens einen Sitz.</p> <p>²Das Gesetz bestimmt das für die Zuteilung von Sitzen erforderliche Quorum.</p> <p>³Für die Wahl des Regierungsrates, der Gerichtspräsidenten und Gerichtspräsidentinnen sowie der Statthalter und Statthalterinnen der Gerichte gilt das Majorzwahlverfahren.</p> <p>⁴Für die Wahl der nebenamtlichen ordentlichen Richter und Richterinnen gilt das Proporzwahlverfahren. Der Kanton bildet den Wahlkreis.</p>	<p>Wahlverfahren</p> <p>Abs. 3 → Anpassung Variante Regierungspräsidium]</p> <p>§ 53 Der Grosse Rat wird [X] nach dem Proporzwahlverfahren gewählt. Jede Landgemeinde hat Anspruch auf mindestens einen Sitz.</p> <p>²Das Gesetz bestimmt das für die Zuteilung von Sitzen erforderliche Quorum.</p> <p>³Für die Wahl des Regierungsrates, des Regierungspräsidenten oder der Regierungspräsidentin, der Gerichtspräsidenten und Gerichtspräsidentinnen sowie der Statthalter und Statthalterinnen der Gerichte gilt das Majorzwahlverfahren.</p> <p>⁴Für die Wahl der nebenamtlichen ordentlichen Richter und Richterinnen gilt das Proporzwahlverfahren. Der Kanton bildet den Wahlkreis.</p>	<p>Abs. 3 → Anpassung Variante Regierungspräsidium]</p>

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
		<p>Variante 1) Einheitliche Volkswahl der nebenamtlichen Richterinnen und Richter mit Proporz</p> <p>Wahlverfahren</p> <p>§ 53 Der Grosse Rat wird [X] nach dem Proporzwahlverfahren gewählt. Jede Landgemeinde hat Anspruch auf mindestens einen Sitz.</p> <p>²Das Gesetz bestimmt das für die Zuteilung von Sitzen erforderliche Quorum.</p> <p>³Für die Wahl des Regierungsrates, der Gerichtspräsidenten und Gerichtspräsidentinnen sowie der Statthalter und Statthalterinnen der Gerichte gilt das Majorzwahlverfahren.</p> <p>⁴Für die Wahl der nebenamtlichen [X] Richter und Richterinnen gilt das Proporzwahlverfahren. Der Kanton bildet den Wahlkreis.</p>	<p>Variante 1) → Abs. 1 – 3 belassen, Abs. 4 ändern. Auswirkung auf § 98 Abs. 2.</p>

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
		<p>Variante 2) Einheitliche Volkswahl der nebenamtlichen Richterinnen und Richter mit Majorz</p> <p>Wahlverfahren</p> <p>§ 53 Der Grosse Rat wird [X] nach dem Proporzwahlverfahren gewählt. Jede Landgemeinde hat Anspruch auf mindestens einen Sitz.</p> <p>²Das Gesetz bestimmt das für die Zuteilung von Sitzen erforderliche Quorum.</p> <p>³Für die Wahl des Regierungsrates, der Gerichtspräsidenten und Gerichtspräsidentinnen, [X] der Statthalter und Statthalterinnen sowie der nebenamtlichen Richter und Richterinnen gilt das Majorzwahlverfahren.</p>	<p>Variante 2) → Abs. 1 und 2 belassen, Abs. 3 ändern, Abs. 4 streichen. Auswirkung auf § 98 Abs. 2.</p>

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
		<p>Variante 3) Einheitliche Parlamentswahl der nebenamtlichen Richterinnen und Richter mit proportionaler Vertretung:]</p> <p>Wahlverfahren</p> <p>§ 53 Der Grosse Rat wird [X] nach dem Proporzwahlverfahren gewählt. Jede Landgemeinde hat Anspruch auf mindestens einen Sitz.</p> <p>²Das Gesetz bestimmt das für die Zuteilung von Sitzen erforderliche Quorum.</p> <p>³Für die Wahl des Regierungsrates, der Gerichtspräsidenten und Gerichtspräsidentinnen sowie der Statthalter und Statthalterinnen der Gerichte gilt das Majorzwahlverfahren.</p>	<p>Variante 3) → Abs. 1 bis 3 belassen, Abs. 4 streichen. Auswirkung auf § 51 lit. e) streichen sowie auf § 98 Abs. 2 und 2^{bis}.</p>

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
		<p><i>Variante 4) Einheitliche Parlamentswahl der nebenamtlichen Richterinnen und Richter ohne proportionale Vertretung:]</i></p> <p>Wahlverfahren</p> <p>§ 53 Der Grosse Rat wird [X] nach dem Proporzwahlverfahren gewählt. Jede Landgemeinde hat Anspruch auf mindestens einen Sitz.</p> <p>²Das Gesetz bestimmt das für die Zuteilung von Sitzen erforderliche Quorum.</p> <p>³Für die Wahl des Regierungsrates, der Gerichtspräsidenten und Gerichtspräsidentinnen sowie der Statthalter und Statthalterinnen der Gerichte gilt das Majorzwahlverfahren.</p>	<p><i>Variante 4) → Abs. 1 bis 3 belassen, Abs. 4 streichen. Auswirkung auf § 51 lit. e) streichen sowie auf § 98 Abs. 2</i></p>

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
		<p>Variante 5) Status quo (Volkswahl der ordentlichen Richter und Richterinnen mit Majorz; Parlamentswahl der Ersatzrichterinnen und -richter ohne proportionale Vertretung)</p> <p>Wahlverfahren</p> <p>§ 53 Der Grosse Rat wird [X] nach dem Proporzwahlverfahren gewählt. Jede Landgemeinde hat Anspruch auf mindestens einen Sitz.</p> <p>²Das Gesetz bestimmt das für die Zuteilung von Sitzen erforderliche Quorum.</p> <p>³Für die Wahl des Regierungsrates, der Gerichtspräsidenten und Gerichtspräsidentinnen, [X] der Statthalter und Statthalterinnen sowie der nebenamtlichen ordentlichen Richter und Richterinnen gilt das Majorzwahlverfahren.</p>	<p>Variante 5) → Abs. 1 und 2 belassen, Abs. 3 ändern, Abs. 4 streichen. Auswirkung auf § 98 Abs. 2</p>

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
<p>4. Kantonale Volksinitiativen und Volksauftrag</p> <p>Volksinitiative</p> <p>§ 54 3000 Stimmberechtigte können jederzeit mit einer Initiative das Begehren stellen auf:</p> <p>a) Total- oder Teilrevision der Verfassung,</p> <p>b) Erlass, Aufhebung oder Änderung eines Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses, der dem Referendum untersteht.</p> <p>²Das Begehren kann in der Form einer unformulierten Initiative oder, sofern es nicht die Totalrevision der Verfassung verlangt, in Form einer formulierten Initiative eingereicht werden.</p> <p>³Formulierte Initiativen enthalten einen ausgearbeiteten Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschluss-text. Unformulierte Initiativen müssen den Inhalt und den Zweck des Begehrens umschreiben.</p> <p>⁴Das Gesetz regelt die Formerfordernisse.</p> <p>⁵Initiativen sind innert 18 Monaten seit ihrer Publikation einzureichen.</p>	<p>4. [X] Volksinitiative und Volksauftrag</p> <p>Volksinitiative</p> <p>§ 54 3000 Stimmberechtigte können jederzeit <i>eine unformulierte oder formulierte Initiative einreichen auf Erlass, Aufhebung oder Änderung von Verfassungsbestimmungen, von Gesetzesbestimmungen oder referendumsfähigen Grossratsbeschlüssen.</i></p> <p>²<i>Die Totalrevision der Verfassung kann nur mit einer unformulierten Initiative verlangt werden.</i></p> <p>³Formulierte Initiativen enthalten einen ausgearbeiteten Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschluss-text. Unformulierte Initiativen müssen den Inhalt und den Zweck des Begehrens umschreiben.</p> <p>[Abs. 4 streichen]</p> <p>⁴Initiativen sind innert 18 Monaten seit ihrer Publikation einzureichen.</p>		

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
<p>Gültigkeit</p> <p>§ 55 Die Staatskanzlei stellt fest, ob eine Initiative zustande gekommen ist.</p> <p>²Der Grosse Rat beziehungsweise auf dessen Vorlage oder auf Beschwerde hin das Kantonsgericht entscheiden über die Gültigkeit von Initiativen.</p> <p>³Initiativen sind ganz oder teilweise ungültig, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) gegen übergeordnetes Recht verstossen, b) undurchführbar sind oder c) die Einheit der Form oder der Materie nicht wahren. 	<p>Gültigkeit</p> <p>§ 55 Die Staatskanzlei stellt fest, ob eine Initiative zustande gekommen ist.</p> <p>[Abs. 2 streichen]</p> <p>²Initiativen sind ganz oder teilweise ungültig, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) gegen übergeordnetes Recht verstossen, b) undurchführbar sind oder c) die Einheit [X] der Materie nicht wahren. 		

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
<p>Verfahren</p> <p>§ 56 Initiativen sind innert der vom Gesetz bestimmten Fristen zu behandeln.</p> <p>²Formulierte Initiativen sind den Stimmberechtigten unverändert zur Abstimmung vorzulegen.</p> <p>³Will der Grosse Rat eine unformulierte Initiative nicht ausformulieren, so ist sie den Stimmberechtigten zur Abstimmung vorzulegen. Haben die Stimmberechtigten die Initiative angenommen oder hat der Grosse Rat beschlossen, ihr Folge zu geben, so arbeitet er eine Vorlage aus, welche die Anliegen der Initiative erfüllt.</p> <p>⁴Bei unformulierten Initiativen bestimmt der Grosse Rat endgültig darüber, in welcher Form die Vorlage ausgearbeitet werden soll.</p>	<p>Verfahren</p> <p>§ 56 Initiativen sind innert der vom Gesetz bestimmten Fristen zu behandeln.</p> <p>²Formulierte Initiativen sind den Stimmberechtigten unverändert zur Abstimmung vorzulegen.</p> <p>³Will der Grosse Rat eine unformulierte Initiative nicht ausformulieren, so ist sie den Stimmberechtigten zur Abstimmung vorzulegen. Haben die Stimmberechtigten die Initiative angenommen oder hat der Grosse Rat beschlossen, ihr Folge zu geben, so arbeitet er eine Vorlage aus, welche die Anliegen der Initiative erfüllt.</p> <p>⁴<i>Der Grosse Rat bestimmt endgültig darüber, ob eine unformulierte Initiative auf der Stufe der Verfassung, eines Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses ausgearbeitet werden soll.</i></p>		

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
<p>Gegenvorschlag</p> <p>§ 57 Der Grosse Rat kann jedem Initiativbegehren sowie einer Vorlage, die er aufgrund einer unformulierten Initiative ausgearbeitet hat, einen Gegenvorschlag gegenüberstellen.</p> <p>²Die Volksabstimmungen über Initiative und Gegenvorschlag finden gleichzeitig statt.</p> <p>³Die Stimmberechtigten können beiden Vorlagen zustimmen und angeben, welcher sie im Falle der Annahme beider Vorlagen den Vorzug geben.</p>			
<p>Volksauftrag</p> <p>§ 58 100 Stimmberechtigte können jederzeit dem Grossen Rat mit einem Volksauftrag schriftlich einen Antrag stellen. Der Grosse Rat behandelt diesen wie einen Anzug eines seiner Mitglieder.</p>			

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
<p>5. Referendum</p> <p>Obligatorisches Referendum</p> <p>§ 59 Den Stimmberechtigten werden obligatorisch zur Abstimmung unterbreitet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Verfassungsrevisionen, b) formulierte Initiativen, c) unformulierte Initiativen, denen der Grosse Rat nicht zustimmt oder denen er einen Gegenvorschlag gegenüberstellt, d) Vorlagen, die der Grosse Rat aufgrund einer unformulierten Initiative ausgearbeitet hat, e) Staatsverträge, die mit der Verfassung nicht vereinbar sind, f) Änderungen des Kantonsgebiets, ausgenommen Grenzvereinbarungen. <p>²Der Grosse Rat kann durch Beschluss weitere Vorlagen dem obligatorischen Referendum unterstellen.</p>	<p>5. Referendum</p> <p>Obligatorisches Referendum</p> <p>§ 59 Den Stimmberechtigten werden obligatorisch zur Abstimmung unterbreitet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Verfassungsrevisionen, b) formulierte Initiativen, c) unformulierte Initiativen, denen der Grosse Rat nicht zustimmt oder denen er einen Gegenvorschlag gegenüberstellt, d) Vorlagen, die der Grosse Rat aufgrund einer unformulierten Initiative ausgearbeitet hat, e) Staatsverträge <i>mit verfassungsänderndem Inhalt</i>, f) Änderungen des Kantonsgebiets, ausgenommen Grenzvereinbarungen. <p>²Der Grosse Rat kann durch Beschluss weitere Vorlagen <i>den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreiten</i>.</p>		

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
<p>Fakultatives Referendum</p> <p>§ 60 Wenn 2000 Stimmberechtigte es innert 60 Tagen seit der Publikation verlangen, werden folgende Grossratsbeschlüsse der Volksabstimmung unterbreitet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gesetze, b) Ausgabenbeschlüsse in den vom Gesetz bestimmten Beträgen, c) Beschlüsse über finanzielle Zuwendungen an Parteien, d) Staatsverträge, soweit sie nicht obligatorisch der unterliegen, e) alle anderen Beschlüsse, soweit sie nicht durch Verfassung oder Gesetz ausdrücklich vom Referendum ausgeschlossen werden. <p>²Nicht dem Referendum unterliegen folgende Grossratsbeschlüsse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) personenbezogene Beschlüsse wie insbesondere Wahlen, Amnestie und Begnadigung sowie Einbürgerungen, b) Beschlüsse im Zusammen- 	<p>Fakultatives Referendum</p> <p>§ 60 Wenn 2000 Stimmberechtigte es innert 60 Tagen seit der Publikation verlangen, werden folgende <i>Erlasse und Beschlüsse des Grossen Rates den Stimmberechtigten zur Abstimmung</i> unterbreitet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gesetze, b) Ausgabenbeschlüsse in den vom Gesetz bestimmten Beträgen, c) Beschlüsse über finanzielle Zuwendungen an Parteien, d) Staatsverträge, soweit sie nicht obligatorisch der Volksabstimmung unterliegen, e) alle anderen Beschlüsse, soweit sie nicht durch Verfassung oder Gesetz ausdrücklich vom Referendum ausgeschlossen werden. <p>²Nicht dem Referendum unterliegen folgende Grossratsbeschlüsse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) personenbezogene Beschlüsse wie insbesondere Wahlen, Amnestie und Begnadigung sowie Einbürgerungen, b) Beschlüsse im Zusammen- 	<p>Fakultatives Referendum</p> <p>§ 60 Wenn 2000 Stimmberechtigte es innert 60 Tagen seit der Publikation verlangen, werden folgende <i>Erlasse und Beschlüsse des Grossen Rates den Stimmberechtigten zur Abstimmung</i> unterbreitet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gesetze, b) Ausgabenbeschlüsse in den vom Gesetz bestimmten Beträgen, c) Staatsverträge, soweit sie nicht obligatorisch der Volksabstimmung unterliegen, d) alle anderen Beschlüsse, soweit sie nicht durch Verfassung oder Gesetz ausdrücklich vom Referendum ausgeschlossen werden. <p>²Nicht dem Referendum unterliegen folgende Grossratsbeschlüsse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) personenbezogene Beschlüsse wie insbesondere Wahlen, Amnestie und Begnadigung sowie Einbürgerungen, b) Beschlüsse im Zusammen- 	<p><i>lit. c) → Auswirkung von Streichen § 63 Abs. 2 und 3 (Parteienfinanzierung):]</i></p>

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
<p>hang mit der Ausübung von Mitwirkungsrechten des Kantons im Bund,</p> <p>c) Beschlüsse über das Budget und über die Genehmigung der Staatsrechnung,</p> <p>d) Beschlüsse über den Rahmen der Aufnahme von Fremdmitteln,</p> <p>e) Beschlüsse im Zusammenhang mit der Oberaufsicht über andere Gewalten,</p> <p>f) Beschlüsse betreffend öffentliche Anerkennung von Religionsgemeinschaften,</p> <p>g) Grenzbereinigungen,</p> <p>h) Verfahrensbeschlüsse und Beschlüsse betreffend den Geschäftsverkehr mit anderen Behörden,</p> <p>i) Resolutionen.</p>	<p>hang mit der Ausübung von Mitwirkungsrechten des Kantons im Bund,</p> <p>c) Beschlüsse über das Budget und über die Genehmigung der Staatsrechnung,</p> <p>d) Beschlüsse über den Rahmen der Aufnahme von Fremdmitteln,</p> <p>e) Beschlüsse im Zusammenhang mit der Oberaufsicht [X],</p> <p>f) Beschlüsse betreffend <i>kantonale</i> Anerkennung von <i>Kirchen und Religionsgemeinschaften</i>,</p> <p>g) Grenzbereinigungen,</p> <p>h) Verfahrensbeschlüsse und Beschlüsse betreffend den Geschäftsverkehr mit anderen Behörden,</p> <p>i) Resolutionen.</p>	<p>hang mit der Ausübung von Mitwirkungsrechten des Kantons im Bund,</p> <p>c) Beschlüsse über das Budget und über die Genehmigung der Staatsrechnung,</p> <p>d) Beschlüsse über den Rahmen der Aufnahme von Fremdmitteln,</p> <p>e) Beschlüsse im Zusammenhang mit der Oberaufsicht [X],</p> <p>f) Grenzbereinigungen,</p> <p>g) Verfahrensbeschlüsse und Beschlüsse betreffend den Geschäftsverkehr mit anderen Behörden,</p> <p>h) Resolutionen.</p> <p><u>Variante:</u> <i>Streichen von lit. g (resp. lit. f)) Grenzbereinigungen,</i></p>	<p><i>lit. f) streichen → Auswirkung von Streichen 2. Satz § 143 Abs. 3</i></p>

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
---------------------------------	--------------------------	-----------	---------------------------

Eventualantrag

§ 61 Der Grosse Rat kann in einer Vorlage, die dem Referendum untersteht, einen Eventualantrag stellen. Findet die Volksabstimmung statt, so ist neben der Hauptvorlage auch der Eventualantrag den Stimmberechtigten zu unterbreiten. Findet keine Volksabstimmung statt, so fällt der Eventualantrag dahin.

²Die Volksabstimmung über eine Vorlage mit einem Eventualantrag richtet sich nach den Bestimmungen über das Abstimmungsverfahren bei Initiative und Gegenvorschlag.

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
<p>6. Mitwirkung</p> <p>Vernehmlassungen</p> <p>§ 62 Das Recht, im Rahmen von Vernehmlassungen zu Verfassungs- und Gesetzesentwürfen sowie zu weiteren Vorhaben von allgemeiner Tragweite Stellung zu nehmen, steht allen offen.</p>	<p>6. Mitwirkung</p> <p>Vernehmlassungen</p> <p>§ 62 <i>Wenn Behörden Vernehmlassungen zu Vorhaben von allgemeiner Tragweite durchführen, geben sie der Öffentlichkeit davon Kenntnis und allen interessierten Personen Gelegenheit, zum Vorhaben Stellung zu nehmen.</i></p>		
<p>Parteien</p> <p>§ 63 Die politischen Parteien und Organisationen wirken bei der Meinungs- und Willensbildung des Volkes mit.</p> <p>²Der Kanton fördert die politischen Parteien in der Erfüllung dieser Aufgabe, sofern ihr Aufbau demokratischen Grundsätzen entspricht und sie sich über regelmässige Betätigung im Kanton ausweisen.</p> <p>³Das Gesetz regelt die Pflicht der Parteien zur öffentlichen Rechenschaftsablage über die Verwendung der vom Staat erhaltenen Mittel.</p>		<p>Parteien</p> <p>§ 63 Die politischen Parteien und Organisationen wirken bei der Meinungs- und Willensbildung des Volkes mit.</p>	<p>Streichen Abs. 2 und 3 [→ Anpassung bei § 60 Abs. 1 lit. c) ebenfalls streichen und die folgenden Litterae entsprechend nummerieren]</p>

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
Quartiere § 64 Der Staat bezieht die Quartierbevölkerung in seine Meinungs- und Willensbildung ein, sofern ihre Belange besonders betroffen sind.			

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
V. KANTON UND GEMEINDEN			
1. Gemeinden im Allgemeinen Rechtspersönlichkeit § 65 Die Gemeinden sind öffentlichrechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit.	1. Gemeinden im Allgemeinen Rechtspersönlichkeit § 65 Die Gemeinden (<i>Einwohnergemeinden und Bürgergemeinden</i>) sind öffentlichrechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit.	1. Gemeinden im Allgemeinen § 65 [vacat]	<p>Streichen von § 65</p>

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
<p>Kantonsgebiet und Einwohnergemeinden</p> <p>§ 66 Der Kanton Basel-Stadt umfasst das Gebiet, das durch die historisch gegebenen Grenzen umschrieben und durch die Schweizerische Eidgenossenschaft gewährleistet ist.</p> <p>²Er gliedert sich in die Einwohnergemeinden der Stadt Basel und der Landgemeinden Bettingen und Riehen.</p> <p>³Der Kanton besorgt die Geschäfte der Einwohnergemeinde der Stadt Basel.</p>	<p>Gliederung</p> <p>§ 66 <i>[Abs. 1 streichen]</i></p> <p>Der Kanton Basel-Stadt <i>[X]</i> gliedert sich in die Einwohnergemeinden der Stadt Basel und der Landgemeinden Bettingen und Riehen.</p> <p>²Der Kanton besorgt die Geschäfte der Einwohnergemeinde der Stadt Basel.</p> <p>³<i>Auf dem Gebiet jeder Einwohnergemeinde besteht eine Bürgergemeinde.</i></p> <p><i>[→ in § 73 Abs. 1 zu streichen]</i></p>		

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
<p>Bestand</p> <p>§ 67 Bestand, Gebiet und Vermögen der Gemeinden sind gewährleistet.</p> <p>²Zusammenschluss, Aufteilung und Neueinteilung von Gemeinden bedürfen vor der dafür erforderlichen Verfassungsabstimmung der Zustimmung der Stimmberechtigten in den betroffenen Gemeinden.</p> <p>³Grenzbereinigungen zwischen den Gemeinden unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat.</p>	<p>Bestand</p> <p>§ 67 Bestand, Gebiet und Vermögen der Gemeinden sind gewährleistet.</p> <p>²Zusammenschluss, Aufteilung und Neueinteilung von Gemeinden bedürfen <i>[X]</i> der Zustimmung der Stimmberechtigten <i>der</i> betroffenen Gemeinden <i>sowie des Kantons</i>.</p> <p>³Grenzbereinigungen zwischen den <i>Landgemeinden</i> unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat.</p>		

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
<p>2. Gemeindeautonomie</p> <p>Gewährleistung</p> <p>§ 68 Die Autonomie der Gemeinden ist gewährleistet. Die Gemeinden sind im Rahmen von Verfassung und Gesetz befugt, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln. ²Das kantonale Recht gewährt den Gemeinden einen möglichst weiten Handlungsspielraum. ³Die Gewährleistungen gemäss diesem Abschnitt sind Bestandteil der Gemeindeautonomie.</p>			

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
---------------------------------	--------------------------	-----------	---------------------------

Aufgaben	Aufgaben		
<p>§ 69 Die Einwohnergemeinden erfüllen Aufgaben im lokalen und regionalen Bereich. Was für eine örtliche Regelung geeignet ist und nicht der Zuständigkeit des Kantons oder des Bundes vorbehalten ist, fällt in die Zuständigkeit der Einwohnergemeinden.</p> <p>²Die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Einwohnergemeinden richtet sich nach den Grundsätzen der Transparenz, der Wirtschaftlichkeit und der Bürgernähe.</p> <p>³Die Gemeinden sind im Rahmen des kantonalen Rechts in der Erfüllung ihrer übertragenen und selbst gewählten Aufgaben frei.</p>	<p>§ 69 Die Einwohnergemeinden <i>sind für die Aufgaben zuständig, für die eine örtliche Regelung geeignet ist und die nicht in die Zuständigkeit des Kantons [X] fallen.</i></p> <p>²Die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Einwohnergemeinden richtet sich nach den Grundsätzen der Transparenz, der Wirtschaftlichkeit und der Bürgernähe.</p> <p><i>[Abs. 3 streichen, da integriert in Abs. 1]</i></p>		

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
<p>Steuern, Kausalabgaben, Gemeindevermögen</p> <p>§ 70 Die Einwohnergemeinden sind im Rahmen des eidgenössischen und kantonalen Rechts befugt, Steuern zu erheben.</p> <p>²Die Gemeinden können zur Finanzierung besonderer zurechenbarer Leistungen weitere Abgaben, namentlich Gebühren, erheben.</p> <p>³Die Gemeinden verwalten ihr Vermögen selbständig.</p>	<p>Steuern, Kausalabgaben, Gemeindevermögen</p> <p>§ 70 Die Einwohnergemeinden erheben</p> <p>a) <i>eine Einkommenssteuer von natürlichen Personen</i></p> <p>b) <i>Grundstückgewinnsteuern.</i></p> <p>²<i>Das Gesetz kann die Einwohnergemeinden ermächtigen, weitere Steuern zu erheben.</i></p> <p>³Die Gemeinden können <i>[X] Kausalabgaben und Gebühren erheben und Anleihen aufnehmen.</i></p> <p>⁴Die Gemeinden verwalten ihr Vermögen selbständig.</p> <p><i>[→ Auswirkung von Änderung § 130 Mittelbeschaffung und § 131 Steuern und andere Abgaben]</i></p>		

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
<p>Finanzierung der Aufgaben</p> <p>§ 71 Der Kanton und die Einwohnergemeinden decken den Aufwand für die Erfüllung ihrer Aufgaben je mit ihren eigenen Steuereinnahmen und weiteren Einkünften. Verbundaufgaben werden gemeinsam finanziert.</p> <p>²Er berücksichtigt bei der Regelung der Finanzierungsverantwortung zwischen Kanton und Einwohnergemeinden den Grundsatz, wonach Aufgaben von denjenigen Gemeinwesen zu finanzieren sind, die sie anordnen und denen sie nützen.</p> <p>³Er regelt die Finanzierung so, dass Anreize zu Eigeninitiative und wirtschaftlichem Verhalten geschaffen werden, und berücksichtigt die Bedeutung steuerlich attraktiver Wohngemeinden für den Kanton.</p> <p>⁴Er gilt den Gemeinden die Erfüllung übertragener Aufgaben angemessen ab.</p>	<p>Finanzierung der Aufgaben</p> <p>§ 71 Der Kanton und die Einwohnergemeinden decken den Aufwand für die Erfüllung ihrer Aufgaben je mit ihren eigenen Steuereinnahmen und weiteren Einkünften. [2. Satz streichen]</p> <p>²<i>Der Kanton</i> berücksichtigt bei der Regelung der Finanzierungsverantwortung zwischen Kanton und Einwohnergemeinden den Grundsatz, wonach Aufgaben von denjenigen Gemeinwesen zu finanzieren sind, die sie anordnen und denen sie nützen.</p> <p>³Er regelt die Finanzierung so, dass Anreize zu Eigeninitiative und wirtschaftlichem Verhalten geschaffen werden, und berücksichtigt die Bedeutung steuerlich attraktiver Wohngemeinden für den Kanton.</p> <p>⁴Er gilt den Gemeinden die Erfüllung übertragener Aufgaben angemessen ab.</p>		

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
<p>Finanzausgleich</p> <p>§ 72 Um zwischen den Einwohnergemeinden strukturell bedingte Sonderlasten und Unterschiede auf Grund der Finanzkraft auszugleichen, legt der Kanton durch Gesetz einen Finanzausgleich fest.</p>		<p>Finanzausgleich</p> <p>§ 72 <i>Der Kanton stellt einen Finanzausgleich zwischen den Einwohnergemeinden sicher.</i></p>	
<p>3. Bürgergemeinden</p> <p>Bestand und Aufgaben</p> <p>§ 73 Auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt bestehen die Bürgergemeinden Basel, Bettingen und Riehen.</p> <p>²Die Bürgergemeinden verleihen das Gemeindebürgerrecht. Sie führen eigene Betriebe, verwalten ihre Vermögen und beaufsichtigen die ihnen zugeordneten Anstalten, Stiftungen und Korporationen. Es können ihnen weitere Aufgaben von öffentlichem Interesse übertragen werden.</p>	<p>3. Bürgergemeinden</p> <p>[X] Aufgaben</p> <p>§ 73 <i>[Abs. 1 integriert als neuer § 66 Abs. 3]</i></p> <p>Die Bürgergemeinden verleihen das Gemeindebürgerrecht. Sie führen <i>ihre</i> Betriebe, verwalten ihre Vermögen und beaufsichtigen die ihnen zugeordneten Anstalten, Stiftungen und Korporationen. Es können ihnen weitere Aufgaben von öffentlichem Interesse übertragen werden.</p>		

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
<p>4. Organisation und Stellung im Kanton</p> <p>Organisation</p> <p>§ 74 Die Gemeinden legen im Rahmen von Verfassung und Gesetz ihre Organisation in einer Gemeindeordnung fest.</p> <p>²In den Einwohnergemeinden sind das fakultative Referendum gegen Beschlüsse des Einwohnerrates sowie das Initiativrecht gewährleistet.</p>			

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
<p>Mitwirkung im Kanton</p> <p>§ 75 Die Einwohnergemeinden können das Begehren auf Erlass, Änderung oder Aufhebung von Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen stellen.</p> <p>²Diese Gemeindeinitiativen setzen einen entsprechenden Beschluss der Gemeindeversammlung oder des Einwohnerrates voraus. Im Übrigen gelten für das Initiativrecht der Einwohnergemeinden die Bestimmungen über die Volksabstimmungen sinngemäss.</p> <p>³Bei der Vorbereitung von Erlassen und Beschlüssen des Grossen Rates und des Regierungsrates, welche die Gemeinden in besonderer Weise betreffen, sind diese rechtzeitig anzuhören.</p>	<p>Mitwirkung im Kanton</p> <p>§ 75 Die Einwohnergemeinden können <i>auf Beschluss der Gemeindeversammlung oder des Einwohnerrates</i> das Begehren auf Erlass, Änderung oder Aufhebung von Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen stellen. <i>[X]</i> Die Bestimmungen über die Volksabstimmungen <i>gelten dabei</i> sinngemäss.</p> <p>²<i>Die Gemeinden sind</i> bei der Vorbereitung von Erlassen und Beschlüssen des Grossen Rates und des Regierungsrates, <i>die sie in besonderer Weise betreffen, rechtzeitig anzuhören.</i></p>		

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
<p>Zusammenarbeit</p> <p>§ 76 Der Kanton fördert die Zusammenarbeit der Gemeinden. ²Die Gemeinden können zur Erfüllung bestimmter Aufgaben im öffentlichen Interesse Zweckverbände oder gemeinsame Anstalten errichten, Verträge mit Gemeinden innerhalb und ausserhalb des Kantons sowie mit Gebietskörperschaften des benachbarten Auslandes abschliessen und sich an öffentlichen, gemischtwirtschaftlichen und privaten Unternehmungen beteiligen.</p>			
<p>Aufsicht</p> <p>§ 77 Die Gemeinden stehen unter der Aufsicht des Kantons. Diese wird durch den Regierungsrat ausgeübt. ²Die Aufsicht beschränkt sich auf eine Rechtskontrolle. Im übertragenen Wirkungsbereich bleiben abweichende Bestimmungen in Spezialgesetzen vorbehalten.</p>		<p>Aufsicht</p> <p>§ 77 Die Gemeinden stehen unter der Aufsicht des Kantons. Diese wird durch den Regierungsrat ausgeübt. ²Die Aufsicht beschränkt sich auf eine Rechtskontrolle <i>[X]</i>, ausser wenn das Gesetz eine Überprüfung der Angemessenheit vorsieht.</p>	

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
VI. KANTONALE BEHÖRDEN			
1. Grundsätze			
Gewaltenteilung			
<p>§ 78 Die Organisation der Behörden richtet sich nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung. Keine Behörde übt staatliche Macht unkontrolliert und unbegrenzt aus. ²Keine Behörde darf ohne verfassungsrechtliche Kompetenz in den durch Verfassung oder Gesetz festgelegten Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde einwirken.</p>			
Wählbarkeit			
<p>§ 79 Alle im Kanton Stimmberechtigten sind in den Grossen Rat, in den Regierungsrat und in die Gerichte wählbar. ²Das Gesetz kann die Wählbarkeit in richterliche Behörden an zusätzliche Voraussetzungen knüpfen und auf Personen ausdehnen, die im Kanton nicht stimmberechtigt sind. ³Das Gesetz regelt die Wählbarkeit der übrigen Behördenmitglieder.</p>			

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
<p>Unvereinbarkeit</p> <p>§ 80 Die Mitglieder des Grossen Rates und des Regierungsrates, der Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin, der Beauftragte oder die Beauftragte für das Beschwerdewesen, die Richter und Richterinnen aller richterlichen Behörden, die Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen des Kantonsgerichtes sowie die Staatsanwälte und Staatsanwältinnen und die der Staatsanwaltschaft zugeteilten Mitglieder des Kriminalkommissariates können nur einer dieser Behörden angehören.</p> <p>²Personen, die in leitender Stellung in der Verwaltung oder als persönliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Regierung oder von Mitgliedern der Regierung regelmässig und massgeblich die Regierung bei ihren Beschlüssen und Entscheiden beraten und bei deren Vorbereitung mitwirken, können dem Grossen Rat nicht angehören.</p> <p>³Das Gesetz bestimmt das Nähere. Es kann weitere Unvereinbar-</p>	<p>Unvereinbarkeit</p> <p>§ 80 Die Mitglieder des Grossen Rates und des Regierungsrates, der Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin, der Beauftragte oder die Beauftragte für das Beschwerdewesen, die Richter und Richterinnen aller richterlichen Behörden, die Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen des Kantonsgerichtes sowie die Staatsanwälte und Staatsanwältinnen und die der Staatsanwaltschaft zugeordneten Mitglieder des Kriminalkommissariates können nur einer dieser Behörden angehören.</p> <p>²Personen, die in leitender Stellung in der Verwaltung oder als persönliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen <i>des Regierungsrates</i> oder von Mitgliedern <i>des Regierungsrates</i> regelmässig und massgeblich <i>den Regierungsrat</i> bei <i>seinen</i> Beschlüssen und Entscheiden beraten und bei deren Vorbereitung mitwirken, können dem Grossen Rat nicht angehören.</p> <p>³Das Gesetz bestimmt das Nähere. Es kann weitere Unvereinbar-</p>	<p>Unvereinbarkeit</p> <p>§ 80 Die Mitglieder des Grossen Rates und des Regierungsrates, der Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin, der Beauftragte oder die Beauftragte für das Beschwerdewesen, die Richter und Richterinnen aller richterlichen Behörden, die Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen des <i>Appellationsgerichtes</i> sowie die Staatsanwälte und Staatsanwältinnen und die der Staatsanwaltschaft zugeordneten Mitglieder des Kriminalkommissariates können nur einer dieser Behörden angehören.</p> <p>²Personen, die in leitender Stellung in der Verwaltung oder als persönliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen <i>des Regierungsrates</i> oder von Mitgliedern <i>des Regierungsrates</i> regelmässig und massgeblich <i>den Regierungsrat</i> bei <i>seinen</i> Beschlüssen und Entscheiden beraten und bei deren Vorbereitung mitwirken, können dem Grossen Rat nicht angehören.</p> <p>³Das Gesetz bestimmt das Nähere. Es kann weitere Unvereinbar-</p>	<p>→ Anpassung Variante "Appellationsgericht" § 122</p>

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
keiten für andere Behörden festlegen.	keiten für andere Behörden festlegen.	keiten für andere Behörden festlegen.	

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
<p>Ausschluss von Verwandten und Angehörigen</p> <p>§ 81 Das Gesetz regelt den Ausschluss von Verwandten und Angehörigen für die Zugehörigkeit zum Regierungsrat und zu richterlichen Behörden.</p>			
<p>Amtsperiode</p> <p>§ 82 Der Grosse Rat und der Regierungsrat werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. ²Für die Richter und Richterinnen sowie den Beauftragten oder die Beauftragte für das Beschwerdewesen beträgt die Amtsdauer sechs Jahre. ³Das Gesetz regelt die Amtsdauer weiterer Behördenmitglieder.</p>	<p>Amtsperiode</p> <p>§ 82 Der Grosse Rat und der Regierungsrat werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. ²Für die <i>Gerichte und die Ombudsstelle</i> beträgt die Amtsdauer sechs Jahre. ³Das Gesetz regelt die Amtsdauer weiterer Behördenmitglieder.</p>		

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
<p>Ausstand</p> <p>§ 83 Behördenmitglieder begeben sich bei Geschäften, die sie unmittelbar betreffen, in den Ausstand. ²Die Ausstandspflicht gilt für die Vorbereitung, die Beratung und die Beschlussfassung.</p>		<p>§ 83 [vacat]</p>	<p>Streichen von § 83</p>
<p>Information und Akteneinsicht</p> <p>§ 84 Die Behörden informieren die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit. ²Das Recht auf Einsicht in amtliche Akten besteht, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. ³Das Gesetz bestimmt das Nähere, wobei die Vertraulichkeit von Steuerdaten gewährleistet bleibt.</p>			
<p>Amtssprache</p> <p>§ 85 Amtssprache ist Deutsch. ²Behörden und Stellen sind befugt, auch in anderen Sprachen zu verkehren.</p>			

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
<p>Verantwortlichkeit</p> <p>§ 86 Das Gesetz regelt die Verantwortlichkeit der Behörden und des Personals der kantonalen Verwaltung.</p>			
<p>Haftung</p> <p>§ 87 Der Kanton und die anderen Träger öffentlicher Aufgaben haften für den Schaden, den ihre Organe bei der Ausübung ihrer hoheitlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.</p> <p>²Sie haften auch für den Schaden, den ihre Organe rechtmässig verursacht haben, wenn Einzelne besonders schwer betroffen sind und ihnen daher nicht zugemutet werden kann, den Schaden selbst zu tragen.</p> <p>³Bei schwerer Verletzung von Persönlichkeitsrechten besteht zudem Anspruch auf Genugtuung.</p>			

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
<p>Immunität</p> <p>§ 88 Wer von seinem Rederecht im Grossen Rat und in seinen Kommissionen Gebrauch macht, kann für seine Äusserungen rechtlich nicht verantwortlich gemacht werden.</p> <p>²Der Grosse Rat kann jedoch mit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Immunität aufheben, wenn sie offensichtlich missbraucht wird.</p>			
<p>2. Grosser Rat</p> <p>Stellung und Zusammensetzung</p> <p>§ 89 Der Grosse Rat ist die gesetzgebende und oberste aufsichtsführende Behörde des Kantons.</p> <p>²Er zählt 100 Mitglieder.</p>			

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
<p>Unabhängigkeit</p> <p>§ 90 Die Mitglieder des Grossen Rates beraten und stimmen ohne Instruktionen. ²Sie legen unter Vorbehalt des Berufsgeheimnisses ihre Interessenbindungen offen.</p>			
<p>Amtszeitbeschränkung</p> <p>§ 91 Wer dem Grossen Rat ununterbrochen während vier Amtsperioden angehört hat, ist für die nächstfolgende Amtsperiode nicht wählbar. ²Angebrochene Amtsperioden werden vollen Amtsperioden gleichgestellt.</p>	<p>Amtszeitbeschränkung</p> <p>§ 91 Wer dem Grossen Rat ununterbrochen während vier Amtsperioden angehört hat, ist für die <i>folgende</i> Amtsperiode nicht wählbar. ²Angebrochene Amtsperioden werden vollen Amtsperioden gleichgestellt.</p>		

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
<p>Rechtsetzung</p> <p>§ 92 Der Grosse Rat erlässt alle grundlegenden und wichtigen Bestimmungen in der Form des Gesetzes.</p> <p>²Grundlegend und wichtig sind Bestimmungen, für welche die Verfassung ausdrücklich das Gesetz vorsieht, sowie insbesondere Bestimmungen über:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Grundzüge der Rechtsstellung des Einzelnen,b) den Gegenstand der Abgaben, den Kreis der Abgabepflichtigen und die Bemessung der Abgaben mit Ausnahme der Gebühren von geringer Höhe,c) Zweck, Art und Rahmen von kantonalen Leistungen,d) die Grundzüge der Organisation und der Aufgaben der Behörden.			

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
<p>Dringlichkeit</p> <p>§ 93 Gesetze und Beschlüsse, deren Inkrafttreten keinen Aufschub erträgt, können sofort in Kraft gesetzt werden, wenn es der Grosse Rat mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschliesst.</p> <p>²Auch gegen dringliche Gesetze und Beschlüsse kann das Referendum ergriffen werden. Geschieht dies, so werden sie mit Wirkung für die Zukunft hinfällig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Referendumsabstimmung nicht innert einem Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes oder Beschlusses durchgeführt wird, oderb) die Vorlage in der Volksabstimmung abgelehnt wird.			

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
<p>Verträge</p> <p>§ 94 Der Grosse Rat genehmigt Verträge, soweit sie Gegenstände betreffen, die in seine Zuständigkeit fallen. ²Bei der Vorbereitung wichtiger Staatsverträge, die seiner Genehmigung unterliegen, kann er den Regierungsrat durch seine Kommissionen begleiten und beraten.</p>	<p>Verträge</p> <p>§ 94 Der Grosse Rat genehmigt Verträge, <i>wenn</i> sie Gegenstände <i>enthalten</i>, die in seine Zuständigkeit fallen. ²Bei der Vorbereitung wichtiger Staatsverträge, die seiner Genehmigung unterliegen, kann er den Regierungsrat durch seine Kommissionen begleiten und beraten.</p>		
<p>Planung</p> <p>§ 95 Der Grosse Rat wirkt in der vom Gesetz bezeichneten Weise an der regierungsrätlichen Gesamtplanung mit. ²Er erlässt, genehmigt und behandelt Pläne, wo es das Gesetz vorsieht.</p>			
<p>Wichtige Verwaltungsakte</p> <p>§ 96 Der Grosse Rat entscheidet über wichtige Verwaltungsakte, wo es das Gesetz vorsieht.</p>			

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
<p>Finanzbeschlüsse</p> <p>§ 97 Der Grosse Rat beschliesst:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Ausgaben, soweit diese nicht in die alleinige Zuständigkeit des Regierungsrates fallen,b) das Budget,c) über die Genehmigung der Staatsrechnung,d) den Rahmen der Aufnahme von Fremdmitteln. <p>²Bewilligt der Grosse Rat Mittel als gesamthafte Ausgabe oder in Form eines Globalbudgets, verbindet er diesen Beschluss mit einem Leistungsauftrag.</p>			

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
<p>Wahlen</p> <p>§ 98 Der Grosse Rat wählt aus den sieben Mitgliedern des Regierungsrates den Regierungspräsidenten oder die Regierungspräsidentin und den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin.</p> <p>²Er wählt nach dem Majorzwahlverfahren die Ersatzrichter und Ersatzrichterinnen des Kantonsgerichts, des Zivilgerichts, des Strafgerichts und des Sozialversicherungsgerichts sowie den Beauftragten oder die Beauftragte für das Beschwerdewesen.</p> <p>³Das Gesetz kann dem Grossen Rat weitere Wahlbefugnisse übertragen.</p>		<p>Wahlen</p> <p>§ 98 Der Grosse Rat wählt [X] den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin des Regierungsrates.</p> <p>²Er wählt nach dem Majorzwahlverfahren die Ersatzrichter und Ersatzrichterinnen des Appellationsgerichts, des Zivilgerichts, des Strafgerichts und des Sozialversicherungsgerichts sowie den Beauftragten oder die Beauftragte für das Beschwerdewesen.</p> <p>³Das Gesetz kann dem Grossen Rat weitere Wahlbefugnisse übertragen.</p> <p>[Auswirkung Variante 1) Einheitliche Volkswahl der nebenamtlichen Richterinnen und Richter mit Proporz:]</p> <p>²Er wählt [X] den Beauftragten oder die Beauftragte für das Beschwerdewesen.</p>	<p>Abs. 1 → Auswirkung Variante 1 "Regierungspräsidium", vgl. § 53 Abs. 3, § 120 Abs.3</p> <p>Abs. 2 → Anpassung Variante "Appellationsgericht" § 122:</p>

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
		<p>[Auswirkung Variante 2) Einheitliche Volkswahl der nebenamtlichen Richterinnen und Richter mit Majorz:] ²Er wählt [X] den Beauftragten oder die Beauftragte für das Beschwerdewesen.</p> <p>[Auswirkung Variante 3) Einheitliche Parlamentswahl der nebenamtlichen Richterinnen und Richter mit proportionaler Vertretung:] ²Er wählt [X] die nebenamtlichen Richter und Richterinnen des Kantonsgerichts, des Zivilgerichts, des Strafgerichts und des Sozialversicherungsgerichts nach dem Proporzwahlverfahren. Das Gesetz bestimmt das Verfahren. ^{2bis}Er wählt den Beauftragten oder die Beauftragte für das Beschwerdewesen.</p>	

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
		<p>[Auswirkung Variante 4) Einheitliche Parlamentswahl der nebenamtlichen Richterinnen und Richter ohne proportionale Vertretung:] ²Er wählt [X] die nebenamtlichen Richter und Richterinnen des Kantonsgerichts, des Zivilgerichts, des Strafgerichts und des Sozialversicherungsgerichts sowie den Beauftragten oder die Beauftragte für das Beschwerdewesen.</p> <p>[Auswirkung Variante 5) Status quo (Volkswahl der ordentlichen Richter und Richterinnen mit Majorz; Parlamentswahl der Ersatzrichterinnen und -richter ohne proportionale Vertretung):] ²Er wählt [X] die Ersatzrichter und Ersatzrichterinnen des Kantonsgerichts, des Zivilgerichts, des Strafgerichts und des Sozialversicherungsgerichts sowie den Beauftragten oder die Beauftragte für das Beschwerdewesen.</p>	

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
<p>Aufsicht</p> <p>§ 99 Der Grosse Rat beaufsichtigt die Regierung und die Geschäftsführung der obersten Gerichte sowie der Ombudsstelle. Er führt die Oberaufsicht über die Verwaltung und die anderen Träger öffentlicher Aufgaben.</p> <p>²Er genehmigt die jährlichen Rechenschaftsberichte des Regierungsrates, der Gerichte, der Ombudsstelle und der selbständigen Verwaltungsbetriebe.</p>	<p>Aufsicht</p> <p>§ 99 <i>Der Grosse Rat übt die Oberaufsicht über den Regierungsrat, die Verwaltung, die Gerichtsbehörden und die anderen Träger öffentlicher Aufgaben aus, soweit sie dem Kanton obliegende Aufgaben wahrnehmen.</i></p> <p>²Er genehmigt die jährlichen Rechenschaftsberichte des Regierungsrates, der Gerichte, der Ombudsstelle und der selbständigen Verwaltungsbetriebe.</p>		

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
<p>Weitere Aufgaben</p> <p>§ 100 Der Grosse Rat</p> <p>a) übt die von der Bundesverfassung den Kantonen eingeräumten Mitwirkungsrechte aus. Ausgenommen davon sind Vernehmlassungen an Bundesbehörden,</p> <p>b) entscheidet Zuständigkeitskonflikte zwischen den obersten kantonalen Behörden,</p> <p>c) erwahrt die kantonalen Wahlen und Volksabstimmungen,</p> <p>d) beschliesst über Amnestie und Begnadigungen,</p> <p>e) entscheidet über Grenzbereinigungen,</p> <p>f) erteilt unter Vorbehalt der Kompetenz des Regierungsrates das Kantonsbürgerrecht,</p> <p>g) entscheidet über die Zulässigkeit von Volksinitiativen oder legt diese Frage direkt dem Verfassungsgericht zum Entscheid vor,</p> <p>h) beschliesst über die öffentliche Anerkennung und den Entzug der öffentlichen Aner-</p>	<p>Weitere Aufgaben</p> <p>§ 100 Der Grosse Rat</p> <p>a) <i>entscheidet über die Ergreifung eines Kantonsreferendums (Art. 141 Abs. 1 BV) und einer Standesinitiative (Art. 160 Abs. 1 BV),</i></p> <p>b) entscheidet Zuständigkeitskonflikte zwischen den obersten kantonalen Behörden,</p> <p>c) erwahrt die kantonalen Wahlen und Volksabstimmungen,</p> <p>d) beschliesst über Amnestie und Begnadigungen,</p> <p>e) entscheidet über Grenzbereinigungen <i>des Kantons- und Stadtgebietes,</i></p> <p>f) erteilt unter Vorbehalt der Kompetenz des Regierungsrates das Kantonsbürgerrecht,</p> <p>g) entscheidet über die Zulässigkeit von Volksinitiativen oder legt diese Frage direkt dem <i>Kantonsgericht</i> zum Entscheid vor,</p> <p>h) beschliesst über die <i>kantonale</i> Anerkennung und den Entzug der <i>kantonalen</i> Anerkennung</p>	<p>Weitere Aufgaben</p> <p>§ 100 Der Grosse Rat</p> <p>a) <i>entscheidet über die Ergreifung eines Kantonsreferendums (Art. 141 Abs. 1 BV) und einer Standesinitiative (Art. 160 Abs. 1 BV),</i></p> <p>b) entscheidet Zuständigkeitskonflikte zwischen den obersten kantonalen Behörden,</p> <p>c) erwahrt die kantonalen Wahlen und Volksabstimmungen,</p> <p>d) beschliesst über Amnestie und Begnadigungen,</p> <p>e) entscheidet über Grenzbereinigungen <i>des Kantons- und Stadtgebietes,</i></p> <p>f) erteilt unter Vorbehalt der Kompetenz des Regierungsrates das Kantonsbürgerrecht,</p> <p>g) entscheidet über die Zulässigkeit von Volksinitiativen oder legt diese Frage direkt dem <i>Appellationsgericht</i> zum Entscheid vor,</p> <p>h) beschliesst über die <i>kantonale</i> Anerkennung und den Entzug der <i>kantonalen</i> Anerkennung</p>	<p>→ Anpassung Variante "Appellationsgericht" § 122</p>

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
<p>kennung von privaten Religionsgemeinschaften. ²Das Gesetz kann dem Grossen Rat weitere Befugnisse übertragen.</p>	<p>von <i>privatrechtlichen Kirchen und</i> Religionsgemeinschaften. ²Das Gesetz kann dem Grossen Rat weitere Befugnisse übertragen.</p>	<p>von <i>privatrechtlichen Kirchen und</i> Religionsgemeinschaften. ²Das Gesetz kann dem Grossen Rat weitere Befugnisse übertragen.</p>	

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
<p>Vorberatung</p> <p>§ 101 Der Grosse Rat beschliesst über Anträge und Entwürfe zu Gesetzen und Beschlüssen aufgrund eines Ratschlags oder Berichts des Regierungsrates oder einer Grossratskommission.</p> <p>²Keiner Vorberatung bedürfen verfahrensleitende Beschlüsse des Grossen Rates und der Beschluss über die Ergreifung des Standesreferendums.</p>	<p>Vorberatung</p> <p>§ 101 Der Grosse Rat beschliesst über Anträge und Entwürfe zu Gesetzen und Beschlüssen aufgrund</p> <p>a) eines Ratschlags oder Berichts des Regierungsrates oder</p> <p>b) <i>des Berichts</i> einer Grossratskommission.</p> <p>²Keiner Vorberatung bedürfen verfahrensleitende Beschlüsse des Grossen Rates und der Beschluss über die Ergreifung des <i>Kantons</i>referendums.</p>		
<p>Aufträge an den Regierungsrat</p> <p>§ 102 Der Grosse Rat kann dem Regierungsrat Aufträge erteilen. Soweit der Gegenstand des Auftrages in die abschliessende Kompetenz des Regierungsrates fällt, hat dieser den Auftrag zu prüfen und dazu dem Grossen Rat zu berichten.</p>			

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
<p>Konstituierung</p> <p>§ 103 Der Grosse Rat wählt aus seiner Mitte seinen Präsidenten oder seine Präsidentin und seinen Statthalter oder seine Statthalterin für ein Jahr. Im Übrigen konstituiert er sich im Rahmen des Gesetzes.</p>	<p>Präsidium</p> <p>§ 103 Der Grosse Rat wählt aus seiner Mitte seinen Präsidenten oder seine Präsidentin und seinen Statthalter oder seine Statthalterin für ein Jahr. [2. Satz streichen]</p>		
<p>Kommissionen</p> <p>§ 104 Der Grosse Rat bildet zur Vorbereitung seiner Beratungen Kommissionen. ²Die Kommissionen verfügen zur Erfüllung ihrer Aufgaben über die vom Gesetz bezeichneten besonderen Auskunftsrechte, Einsichtsrechte und Untersuchungsbefugnisse.</p>	<p>Kommissionen</p> <p>§ 104 Der Grosse Rat bildet zur Vorbereitung seiner Beratungen Kommissionen. ²Die Kommissionen verfügen zur Erfüllung ihrer Aufgaben über die vom Gesetz bezeichneten [X] Auskunftsrechte, Einsichtsrechte und Untersuchungsbefugnisse.</p>		
<p>Öffentlichkeit</p> <p>§ 105 Die Verhandlungen des Grossen Rates sind öffentlich.</p>			

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
<p>Einberufung</p> <p>§ 106 Der Grosse Rat tagt, sooft es die Geschäfte erfordern.</p> <p>²Er wird durch seinen Präsidenten oder seine Präsidentin einberufen.</p> <p>³Ausserordentlich wird er einberufen, wenn der Regierungsrat, ein Viertel der Mitglieder des Grossen Rates oder die beiden Landgemeinden zusammen dies unter Angabe des durch den Grossen Rat zu behandelnden in seine Zuständigkeit fallenden Geschäfts verlangen.</p>	<p>Einberufung</p> <p>§ 106 <i>Der Grosse Rat wird von seinem Präsidenten oder seiner Präsidentin einberufen.</i></p> <p>²<i>Er tagt, so oft es die Geschäfte erfordern.</i></p> <p>³Ausserordentlich wird er einberufen,</p> <p>a) <i>wenn ein Viertel der Mitglieder des Grossen Rates, der Regierungsrat oder beide Landgemeinden zusammen dies unter Angabe des vom Grossen Rat zu behandelnden in seine Zuständigkeit fallenden Geschäfts verlangen;</i></p> <p>b) <i>auf eigenen Beschluss, um das Gemeinwesen betreffende Fragen zu beraten oder sich über solche unterrichten zu lassen.</i></p>		
<p>Beschlussfähigkeit</p> <p>§ 107 Das Plenum des Grossen Rates und seine Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.</p>			

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
<p>Organisation und Geschäftsordnung</p> <p>§ 108 Das Gesetz regelt die Organisation und die Geschäftsordnung des Grossen Rates und seines Verkehrs mit dem Regierungsrat, dem Kantonsgericht und der Ombudsstelle. ²Ausführende Bestimmungen zu seiner Organisation und Geschäftsordnung kann der Grosse Rat durch Grossratsbeschluss erlassen.</p>	<p>Organisation und Geschäftsordnung</p> <p>§ 108 Das Gesetz regelt die Organisation und die Geschäftsordnung des Grossen Rates <i>sowie den Verkehr</i> mit dem Regierungsrat, dem Kantonsgericht und der Ombudsstelle. ²Ausführende Bestimmungen zu seiner Organisation und Geschäftsordnung kann der Grosse Rat durch Grossratsbeschluss erlassen.</p>	<p>Organisation und Geschäftsordnung</p> <p>§ 108 Das Gesetz regelt die Organisation und die Geschäftsordnung des Grossen Rates <i>sowie den Verkehr</i> mit dem Regierungsrat, dem <i>Appellationsgericht</i> und der Ombudsstelle. ²Ausführende Bestimmungen zu seiner Organisation und Geschäftsordnung kann der Grosse Rat durch Grossratsbeschluss erlassen.</p>	<p>→ Anpassung Variante "Appellationsgericht" § 122</p>
<p>Verhältnis des Regierungsrates zum Grossen Rat</p> <p>§ 109 Der Regierungsrat hat das Recht, dem Grossen Rat Geschäfte zum Beschluss vorzulegen und Anträge zu stellen. ²Die Mitglieder des Regierungsrates nehmen an den Sitzungen des Grossen Rates mit beratender Stimme teil. Sie haben das Recht, zu jedem in Beratung liegenden Gegenstand Anträge zu stellen.</p>			

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
<p>3. Regierungsrat und Verwaltung</p> <p>Stellung und Zusammensetzung</p> <p>§ 110 Der Regierungsrat ist die leitende und oberste vollziehende Behörde des Kantons. ²Er zählt sieben Mitglieder. ³Von seinen Mitgliedern darf nur eines dem Nationalrat, eines dem Ständerat angehören.</p>	<p>3. Regierungsrat und Verwaltung</p> <p>Stellung und Zusammensetzung</p> <p>§ 110 Der Regierungsrat ist die leitende und oberste vollziehende Behörde des Kantons. ²Er zählt sieben Mitglieder. ³Von seinen Mitgliedern darf nur eines dem Nationalrat <i>und</i> eines dem Ständerat angehören.</p>		
<p>Regierungspräsidium</p> <p>§ 111 Der Regierungspräsident oder die Regierungspräsidentin führt den Vorsitz im Regierungsrat und leitet, plant und koordiniert dessen Amtstätigkeit als Kollegialbehörde.</p>			

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
<p>Kollegialbehörde</p> <p>§ 112 Der Regierungsrat fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.</p> <p>²Das Gesetz kann Aufgaben auf die zuständigen Mitglieder des Regierungsrates und auf die Departemente übertragen.</p>			

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
<p>Regierungsobligationen</p> <p>§ 113 Der Regierungsrat besorgt die Regierungsobligationen, indem er insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Entwicklung in Staat und Gesellschaft verfolgt und aufgrund seiner Beurteilung der Lage die Ziele, das Vorgehen und die Umsetzung des staatlichen Handelns bestimmt,b) die staatlichen Tätigkeiten plant und koordiniert,c) regelmässig die künftige Regierungstätigkeit festlegt und über die Verwirklichung der damit verfolgten Ziele berichtet,d) den Kanton nach innen und aussen vertritt. <p>²Der Regierungsrat lässt sich in Fragen der nachhaltigen Entwicklung von unabhängigen Fachleuten beraten.</p>			

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
<p>Rechtsetzung</p> <p>§ 114 Der Regierungsrat wirkt bei der Vorbereitung der Gesetzgebung und Beschlussfassung des Grossen Rates mit. ²Der Regierungsrat erlässt Verordnungen.</p> <p>³Das Gesetz kann vorsehen, dass der Regierungsrat weitere Bestimmungen erlässt, soweit sich das Gesetzgebungsverfahren dafür nicht eignet. Das Gesetz hat die Delegation auf einen bestimmten Bereich zu beschränken und ihren Rahmen festzulegen. ⁴Zur Einführung übergeordneten Rechts kann der Regierungsrat in Fällen zeitlicher Dringlichkeit und sofern der Grosse Rat nicht selbst im ordentlichen oder dringlichen Gesetzgebungsverfahren beschliessen kann, Bestimmungen als Verordnung erlassen. Diese sind ohne Verzug durch ordentliches Recht abzulösen.</p>		<p>Rechtsetzung</p> <p>§ 114 Der Regierungsrat wirkt bei der Vorbereitung der Gesetzgebung und Beschlussfassung des Grossen Rates mit. ²Der Regierungsrat erlässt <i>rechtsetzende Bestimmungen in der Form der Verordnung, soweit er durch Verfassung oder Gesetz dazu ermächtigt ist.</i></p> <p>³Das Gesetz kann vorsehen, dass der Regierungsrat weitere Bestimmungen erlässt, soweit sich das Gesetzgebungsverfahren dafür nicht eignet. Das Gesetz hat die Delegation auf einen bestimmten Bereich zu beschränken und ihren Rahmen festzulegen. ⁴Zur Einführung übergeordneten Rechts kann der Regierungsrat in Fällen zeitlicher Dringlichkeit und sofern der Grosse Rat nicht selbst im ordentlichen oder dringlichen Gesetzgebungsverfahren beschliessen kann, Bestimmungen als Verordnung erlassen. Diese sind ohne Verzug durch ordentliches Recht abzulösen.</p>	

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
<p>Verträge</p> <p>§ 115 Der Regierungsrat ist unter Vorbehalt des Genehmigungsrechts des Grossen Rates für den Abschluss von Verträgen zuständig.</p>			
<p>Finanzbeschlüsse</p> <p>§ 116 Der Regierungsrat erstellt den Finanzplan. Er verabschiedet das Budget und die Staatsrechnung zuhanden des Grossen Rates.</p> <p>²Er verfügt über eine eigene Ausgabenkompetenz, deren Umfang das Gesetz festlegt.</p> <p>³Er ist befugt, in dem vom Grossen Rat beschlossenen Rahmen Fremdmittel aufzunehmen.</p> <p>⁴Er verwaltet das Finanzvermögen des Kantons und verfügt darüber, soweit seine Befugnisse nicht durch das Gesetz eingeschränkt werden.</p>			

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
<p>Leitung der Verwaltung</p> <p>§ 117 Der Regierungsrat steht der kantonalen Verwaltung vor. Er beaufsichtigt die anderen Träger öffentlicher Aufgaben in deren Ausübung.</p> <p>²Er sorgt für eine rechtmässige, wirksame und bürgernahe Verwaltungstätigkeit und bestimmt im Rahmen von Verfassung und Gesetz die zweckmässige Organisation.</p> <p>³Er sorgt für einfache und rasche Verwaltungsabläufe.</p> <p>⁴Er entscheidet nach Massgabe des Gesetzes über Verwaltungsrekluse.</p> <p>⁵Er versagt Bestimmungen die Anwendung, wenn sie dem Bundesrecht oder kantonalem Verfassungs- oder Gesetzesrecht widersprechen.</p>			

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
<p>Notstand</p> <p>§ 118 Der Regierungsrat kann ohne gesetzliche Grundlage Massnahmen ergreifen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu begegnen.</p> <p>²Notstandsmassnahmen sind unverzüglich vom Grossen Rat genehmigen zu lassen. Sie treten spätestens nach einem Jahr ausser Kraft.</p>			

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
<p>Weitere Aufgaben</p> <p>§ 119 Dem Regierungsrat obliegen die folgenden weiteren Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, b) die Mitwirkung im Bund, soweit sie nicht dem Grossen Rat vorbehalten ist, c) die Wahlen, soweit sie nicht anderen Organen übertragen sind, d) die Verleihung des Kantonsbürgerrechts an Personen mit Anspruch auf Einbürgerung, e) die Rechenschaftsablage über alle Teile der kantonalen Verwaltung zuhanden des Grossen Rates. <p>²Weitere Zuständigkeiten können dem Regierungsrat durch Gesetz eingeräumt werden.</p>	<p>Weitere Aufgaben</p> <p>§ 119 Der Regierungsrat <i>hat</i> die folgenden <i>[X]</i> Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, b) die Mitwirkung im Bund, soweit sie nicht dem Grossen Rat vorbehalten ist, c) die Wahlen, soweit sie nicht anderen Organen übertragen sind, d) die Verleihung des Kantonsbürgerrechts an Personen mit Anspruch auf Einbürgerung, e) die <i>jährliche</i> Rechenschaftsablage über alle Teile der kantonalen Verwaltung zuhanden des Grossen Rates. <p>²<i>Das Gesetz kann dem Regierungsrat weitere Aufgaben übertragen.</i></p>		

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
<p>Kantonale Verwaltung</p> <p>§ 120 Die kantonale Verwaltung gliedert sich in sieben Departemente.</p> <p>²Jedes Mitglied der Regierung steht einem Departement vor.</p> <p>³Durch Gesetz können selbständige Verwaltungsbetriebe geschaffen werden.</p> <p>⁴Das Gesetz regelt die Anstellung des Personals der kantonalen Verwaltung.</p>		<p>Variante 1 "Regierungspräsidium mit volksgewähltem Vizepräsidium":</p> <p>Kantonale Verwaltung</p> <p>§ 120 Die kantonale Verwaltung gliedert sich in <i>das Präsidialdepartement und sechs weitere Departemente</i>.</p> <p>²<i>Der Regierungspräsident oder die Regierungspräsidentin steht dem Präsidialdepartement vor. Diesem sind zusätzlich Verwaltungsaufgaben zugewiesen.</i></p> <p>³<i>Die übrigen Regierungsräte und Regierungsrätinnen stehen je einem Departement vor.</i></p> <p>Variante 2 "Regierungspräsidium ohne volksgewähltem Vizepräsidium":</p> <p>Kantonale Verwaltung</p> <p>§ 120 Die kantonale Verwaltung gliedert sich in <i>das Präsidialdepartement und sechs weitere Departemente</i>.</p>	<p>→ <i>Auswirkung auf § 51 lit. b^{bis}), § 53 Abs. 3 und § 98 Abs. 1</i></p> <p>→ <i>Auswirkung auf § 53 Abs. 3</i></p>

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
		<p>²Der Regierungspräsident oder die Regierungspräsidentin steht dem Präsidialdepartement vor. Diesem sind zusätzlich Verwaltungsaufgaben zugewiesen.</p> <p>³Die übrigen Regierungsräte und Regierungsrätinnen stehen je einem Departement vor.</p> <p>⁴Der Regierungsrat regelt die Stellvertretung des Präsidiums und der Departementsleitungen.</p>	
<p>4. Richterliche Behörden</p> <p>Allgemeines</p> <p>§ 121 Die Gerichte sind unabhängig und einzig Recht und Gesetz unterworfen.</p> <p>²Die Justizverwaltung ist Sache der Gerichte.</p>			

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
<p>Zivilgerichtsbarkeit</p> <p>§ 122 Die Zivilgerichtsbarkeit obliegt dem Zivilgericht und dem Kantonsgericht.</p> <p>²Durch Gesetz können besondere richterliche Behörden eingesetzt werden, namentlich für die Beurteilung von arbeitsrechtlichen Streitigkeiten und von Streitigkeiten von geringfügiger Bedeutung in den Landgemeinden.</p> <p>³Das Gesetz regelt die Gerichtsbarkeit in mietrechtlichen Streitigkeiten.</p>		<p><u>Variante "Appellationsgericht":</u></p> <p>Zivilgerichtsbarkeit</p> <p>§ 122 Die Zivilgerichtsbarkeit obliegt dem Zivilgericht und dem <i>Ap-pellationsgericht</i>.</p> <p>²Durch Gesetz können besondere richterliche Behörden eingesetzt werden, namentlich für die Beurteilung von arbeitsrechtlichen Streitigkeiten und von Streitigkeiten von geringfügiger Bedeutung in den Landgemeinden.</p> <p>³Das Gesetz regelt die Gerichtsbarkeit in mietrechtlichen Streitigkeiten.</p> <p><u>Variante "Straffung":</u></p> <p>Zivilgerichtsbarkeit</p> <p>§ 122 Die Zivilgerichtsbarkeit obliegt dem Zivilgericht und dem Kantonsgericht.</p>	<p>→ <i>Auswirkung durchgehend</i></p> <p>→ <i>Streichen von Abs. 2 und Abs. 3]</i></p>

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
<p>Strafgerichtsbarkeit</p> <p>§ 123 Die Strafgerichtsbarkeit obliegt dem Strafgericht und dem Kantonsgericht.</p> <p>²Durch Gesetz können weitere strafrichterliche Behörden eingesetzt werden, wie namentlich für die Jugendstrafgerichtsbarkeit.</p> <p>³Durch Gesetz können Verwaltungsstrafbefugnisse auch auf die Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden übertragen werden. Die richterliche Überprüfung bleibt vorbehalten.</p>		<p>Strafgerichtsbarkeit</p> <p>§ 123 Die Strafgerichtsbarkeit obliegt dem Strafgericht und dem <i>Appellationsgericht</i>.</p> <p>²Durch Gesetz können weitere strafrichterliche Behörden eingesetzt werden, wie namentlich für die Jugendstrafgerichtsbarkeit.</p> <p>³Durch Gesetz können Verwaltungsstrafbefugnisse auch auf die Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden übertragen werden. Die richterliche Überprüfung bleibt vorbehalten.</p>	<p>→ Anpassung Variante "Appellationsgericht" § 122</p>
<p>Verwaltungsgerichtsbarkeit</p> <p>§ 124 Die Verwaltungsgerichtsbarkeit obliegt dem Sozialversicherungsgericht und dem Kantonsgericht.</p> <p>²Durch Gesetz können Verwaltungsgerichtsbarkeit auch auf Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden übertragen werden. Die richterliche Überprüfung bleibt vorbehalten.</p>	<p>Verwaltungsgerichtsbarkeit</p> <p>§ 124 Die Verwaltungsgerichtsbarkeit obliegt dem Sozialversicherungsgericht, <i>den vom Gesetz vorgesehenen Rekurskommissionen</i> und dem Kantonsgericht.</p>	<p>Verwaltungsgerichtsbarkeit</p> <p>§ 124 Die Verwaltungsgerichtsbarkeit obliegt dem Sozialversicherungsgericht, <i>den vom Gesetz vorgesehenen Rekurskommissionen</i> und dem <i>Appellationsgericht</i>.</p>	<p>→ Anpassung Variante "Appellationsgericht" § 122</p>

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
<p>Verfassungsgerichtsbarkeit</p> <p>§ 125 Das Kantonsgericht beurteilt als Verfassungsgericht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beschwerden wegen Verletzung von verfassungsmässigen Rechten der Bundesverfassung und der Kantonsverfassung, soweit diese Rüge nicht mit einem anderen Rechtsmittel geltend gemacht werden kann, b) auf Beschwerde oder auf Vorlage des Grossen Rates die Zulässigkeit von Volksinitiativen, c) Beschwerden wegen Missachtung von Inhalt und Zweck einer unformulierten Initiative durch den Grossen Rat, d) Streitigkeiten betreffend den Schutz der Autonomie der Gemeinden. <p>²Beim Verfassungsgericht können durch Beschwerde nicht angefochten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Verfassungsbestimmungen, b) Gesetze, ausgenommen im Fall ihrer Anwendung oder bei Anfechtungen gemäss 	<p>Verfassungsgerichtsbarkeit</p> <p>§ 125 Das Kantonsgericht beurteilt als Verfassungsgericht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beschwerden wegen Verletzung von verfassungsmässigen Rechten der Bundesverfassung und der Kantonsverfassung, soweit diese Rüge nicht mit einem anderen Rechtsmittel geltend gemacht werden kann, b) auf Beschwerde oder auf Vorlage des Grossen Rates die Zulässigkeit von Volksinitiativen, c) Beschwerden wegen Missachtung von Inhalt und Zweck einer unformulierten Initiative durch den Grossen Rat, d) Streitigkeiten betreffend den Schutz der Autonomie der Gemeinden. <p>²Beim Verfassungsgericht können durch Beschwerde nicht angefochten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Verfassungsbestimmungen, b) Gesetze, ausgenommen im Fall ihrer Anwendung oder bei Anfechtungen gemäss 	<p>Verfassungsgerichtsbarkeit</p> <p>§ 125 Das <i>Appellationsgericht</i> beurteilt als Verfassungsgericht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beschwerden wegen Verletzung von verfassungsmässigen Rechten der Bundesverfassung und der Kantonsverfassung, soweit diese Rüge nicht mit einem anderen Rechtsmittel geltend gemacht werden kann, b) auf Beschwerde oder auf Vorlage des Grossen Rates die Zulässigkeit von Volksinitiativen, c) Beschwerden wegen Missachtung von Inhalt und Zweck einer unformulierten Initiative durch den Grossen Rat, d) Streitigkeiten betreffend den Schutz der Autonomie der Gemeinden. <p>²Beim Verfassungsgericht können durch Beschwerde nicht angefochten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Verfassungsbestimmungen, b) Gesetze, ausgenommen im Fall ihrer Anwendung oder bei Anfechtungen gemäss 	<p>[→ Anpassung Variante "Appellationsgericht" § 122:]</p>

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
<p>Abs. 1 Buchstabe d, c) vom Gesetz als Ausnahmen bezeichnete Beschlüsse des Grossen Rates und des Regierungsrates, d) die Dringlicherklärung eines Gesetzes, e) Beschlüsse, mit denen der Grosse Rat die öffentliche Anerkennung von privat rechtlich organisierten Religionsgemeinschaften gewährt oder entzieht.</p>	<p>Abs. 1 <i>lit. d)</i>, c) vom Gesetz als Ausnahmen bezeichnete Beschlüsse des Grossen Rates und des Regierungsrates, d) die Dringlicherklärung eines Gesetzes, e) Beschlüsse, mit denen der Grosse Rat die <i>kantonale</i> Anerkennung von privat rechtlich organisierten <i>Kirchen und</i> Religionsgemeinschaften gewährt oder entzieht.</p>	<p>Abs. 1 <i>lit. d)</i>, c) vom Gesetz als Ausnahmen bezeichnete Beschlüsse des Grossen Rates und des Regierungsrates, d) die Dringlicherklärung eines Gesetzes, e) Beschlüsse, mit denen der Grosse Rat die <i>kantonale</i> Anerkennung von privat rechtlich organisierten <i>Kirchen und</i> Religionsgemeinschaften gewährt oder entzieht.</p>	

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
<p>5. Beschwerdewesen</p> <p>Ombudsstelle</p> <p>§ 127 Durch Gesetz wird eine weisungsunabhängige kantonale Ombudsstelle mit dem Beschwerdewesen beauftragt. Sie trifft Abklärungen und vermittelt in Konflikten von Einzelpersonen mit Verwaltungsstellen.</p>	<p>5. Ombudsstelle</p> <p>Ombudsstelle</p> <p>§ 127 Durch Gesetz wird eine weisungsunabhängige kantonale Ombudsstelle mit dem Beschwerdewesen beauftragt. Sie trifft Abklärungen und vermittelt in Konflikten von Einzelpersonen mit Verwaltungsstellen.</p>		

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
<p>VII. FINANZORDNUNG</p> <p>Finanzhaushalt und Finanzplanung</p> <p>§ 128 Der Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden ist sparsam, wirtschaftlich sowie konjunktur- und verursachergerecht zu führen und auf die Bedürfnisse der Volkswirtschaft auszurichten. Er ist mittelfristig im Gleichgewicht zu halten.</p> <p>²Der Kanton und die Gemeinden sorgen für eine umfassende Finanzplanung.</p> <p>³Das Budget und die Staatsrechnung berücksichtigen die Grundsätze von Transparenz und Öffentlichkeit.</p> <p>⁴Vor der Übernahme einer neuen Aufgabe sind ihre wirtschaftlichen und finanziellen Folgen zu ermitteln.</p>			

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
<p>Schuldenbremse</p> <p>§ 129 Der Kanton sorgt dafür, dass seine Verschuldung im Verhältnis zu seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit mittelfristig einen vom Gesetzgeber zu definierenden Wert nicht überschreitet. Die nachhaltige Entwicklung des Finanzhaushaltes ist dabei zu gewährleisten.</p> <p>²Die jährlichen Ausgaben werden unter Berücksichtigung der Finanzlage und des Grundsatzes einer stabilen Ausgabenentwicklung festgelegt.</p>			

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
<p>Mittelbeschaffung</p> <p>§ 130 Der Kanton und die Einwohnergemeinden beschaffen sich ihre Mittel:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) durch die Erhebung von Steuern und anderen Abgaben, b) aus den Erträgen ihres Vermögens, c) aus Leistungen des Bundes und Dritter, d) durch die Aufnahme von Darlehen und Anleihen. 	<p>Mittelbeschaffung</p> <p>§ 130 Der Kanton <i>[X]</i> beschafft <i>[X]</i> seine Mittel:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) durch die Erhebung von Steuern und anderen Abgaben, b) aus den Erträgen <i>seines</i> Vermögens, c) aus Leistungen des Bundes und Dritter, d) durch die Aufnahme von Darlehen und Anleihen. <p>[→ Auswirkung auf § 70]</p>		
<p>Steuern und andere Abgaben</p> <p>§ 131 Der Kanton besteuert das Einkommen und das Vermögen der natürlichen Personen sowie den Gewinn und das Kapital der juristischen Personen.</p> <p>²Das Gesetz bestimmt die weiteren Steuern und Abgaben, die Kanton, Einwohnergemeinden oder staatliche Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts erheben können.</p>	<p>Steuern und andere Abgaben</p> <p>§ 131 Der Kanton besteuert das Einkommen und das Vermögen der natürlichen Personen sowie den Gewinn und das Kapital der juristischen Personen.</p> <p>²Das Gesetz bestimmt die weiteren Steuern, <i>die der Kanton erheben kann</i> sowie <i>die</i> Abgaben, die Kanton, <i>[X]</i> staatliche Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts erheben können.</p> <p>[→ Auswirkung auf § 70]</p>		

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
<p>Grundsätze der Besteuerung</p> <p>§ 132 Bei der Ausgestaltung der Steuern sind die Grundsätze der Allgemeinheit, der Gleichheit und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu beachten. ²Die Steuern sind so zu bemessen, dass die wirtschaftlich Schwachen geschont werden, die Selbstvorsorge gefördert wird sowie Leistungswille und Wettbewerbsfähigkeit erhalten bleiben.</p>			
<p>Mittelverwendung</p> <p>§ 133 Jede Verwendung von Staatsmitteln bedarf einer Rechtsgrundlage sowie der Bewilligung durch die zuständige Behörde.</p>	<p>Mittelverwendung</p> <p>§ 133 Jede Verwendung von Staatsmitteln bedarf einer <i>rechtlichen Grundlage</i> sowie der Bewilligung durch die zuständige Behörde.</p>		

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
<p>Finanzvermögen und Verwaltungsvermögen</p> <p>§ 134 Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die auf längere Zeit unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen.</p> <p>²Das Finanzvermögen besteht aus jenen Vermögenswerten, die nicht dem Verwaltungsvermögen zugeordnet sind, nicht direkt der Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben dienen und die ohne deren Beeinträchtigung erworben, veräussert oder umgelagert werden können.</p>	<p>§ 134 [vacat]</p> <p>[§ 134 streichen]</p>		
<p>Finanzkontrolle</p> <p>§ 135 Die Aufsicht über die staatlichen Finanzen ist durch unabhängige Kontrollorgane sicherzustellen.</p> <p>²Die Gesetzgebung regelt die Aufsicht über die Verwendung staatlicher Leistungen an Dritte.</p>	<p>Finanzkontrolle</p> <p>§ 135 Die Aufsicht über die staatlichen Finanzen ist durch unabhängige Kontrollorgane sicherzustellen.</p> <p>²Das Gesetz regelt die Aufsicht über die Verwendung staatlicher Leistungen an Dritte.</p>		

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
<p>VIII. STAAT UND RELIGIONSGEMEINSCHAFTEN</p> <p>1. Öffentlichrechtlich anerkannte Religionsgemeinschaften</p> <p>Öffentlichrechtlich anerkannte Religionsgemeinschaften</p> <p>§ 136 Die Evangelisch-reformierte Kirche, die Römisch-Katholische Kirche, die Christkatholische Kirche und die Israelitische Gemeinde sind vom Kanton öffentlichrechtlich anerkannte Religionsgemeinschaften.</p> <p>²Sie sind öffentlichrechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit.</p> <p>³Andere Religionsgemeinschaften können auf dem Weg der Verfassungsänderung öffentlichrechtlich anerkannt werden.</p>	<p>VIII. STAAT, <i>KIRCHEN</i> UND RELIGIONSGEMEINSCHAFTEN</p> <p>1. Öffentlichrechtlich anerkannte <i>Kirchen und</i> Religionsgemeinschaften</p> <p>Öffentlichrechtlich anerkannte <i>Kirchen und</i> Religionsgemeinschaften</p> <p>§ 136 Die Evangelisch-reformierte Kirche, die Römisch-Katholische Kirche, die Christkatholische Kirche und die Israelitische Gemeinde sind vom Kanton öffentlichrechtlich anerkannte <i>Kirchen und</i> Religionsgemeinschaften.</p> <p>²Sie sind öffentlichrechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit.</p> <p>³Andere <i>Kirchen und</i> Religionsgemeinschaften können auf dem Weg der Verfassungsänderung öffentlichrechtlich anerkannt werden.</p>		

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
<p>Selbständigkeit</p> <p>§ 137 Die öffentlichrechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften ordnen ihre Verhältnisse selbständig.</p> <p>²Sie geben sich eine Verfassung; sie bedarf der Zustimmung einer Mehrheit ihrer stimmenden Mitglieder und der Genehmigung des Regierungsrates.</p> <p>³Der Regierungsrat erteilt die Genehmigung, wenn weder Bundesrecht noch kantonales Recht entgegenstehen.</p> <p>⁴Innerhalb der vorstehenden Bestimmungen regelt das Gesetz das Verfahren über die Genehmigung der Religionsverfassungen und der Steuerordnungen sowie die Oberaufsicht über die kirchliche Vermögensverwaltung.</p>	<p>Selbständigkeit</p> <p>§ 137 Die öffentlichrechtlich anerkannten <i>Kirchen und</i> Religionsgemeinschaften ordnen ihre Verhältnisse selbständig.</p> <p>²Sie geben sich eine Verfassung; <i>deren Erlass und Änderung bedürfen</i> der Zustimmung einer Mehrheit ihrer stimmenden Mitglieder und der Genehmigung des Regierungsrates.</p> <p>³Der Regierungsrat erteilt die Genehmigung, wenn weder Bundesrecht noch kantonales Recht entgegenstehen.</p> <p>⁴Innerhalb der vorstehenden Bestimmungen regelt das Gesetz das Verfahren über die Genehmigung der <i>[X]Verfassungen</i> und der Steuerordnungen sowie die Oberaufsicht über die <i>[X] Vermögensverwaltung</i>.</p>		

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
<p>Zugehörigkeit, Stimm- und Wahlrecht</p> <p>§ 138 Jede Person, die im Kanton wohnt, gehört der öffentlichrechtlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft ihrer Konfession oder Religion an, wenn sie die in deren Verfassung genannten Voraussetzungen erfüllt.</p> <p>²Der Austritt ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung möglich.</p> <p>³Die Verfassungen der öffentlichrechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften ordnen die Voraussetzungen des Stimm- und Wahlrechtes.</p>	<p>Zugehörigkeit, Stimm- und Wahlrecht</p> <p>§ 138 Jede Person, die im Kanton wohnt, gehört der öffentlichrechtlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft ihrer Konfession oder Religion an, wenn sie die in deren Verfassung genannten Voraussetzungen erfüllt.</p> <p>²Der Austritt ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung möglich.</p> <p>³Die Verfassungen der öffentlichrechtlich anerkannten <i>Kirchen und</i> Religionsgemeinschaften ordnen die Voraussetzungen des Stimm- und Wahlrechtes.</p>		

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
<p>Untergeordnete Körperschaften und Anstalten</p> <p>§ 139 Die öffentlichrechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften können in ihren Verfassungen die Gliederung in Kirchgemeinden, Quartiergemeinden oder andere untergeordnete Körperschaften vorsehen.</p> <p>²Diese sind öffentlichrechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit.</p> <p>³Die Verfassungen der öffentlichrechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften bestimmen die Stellung und die Grundzüge der Organisation der untergeordneten Körperschaften.</p> <p>⁴Die öffentlichrechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften können für ihre Bedürfnisse öffentlichrechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit errichten.</p>	<p>Untergeordnete Körperschaften und Anstalten</p> <p>§ 139 Die öffentlichrechtlich anerkannten <i>Kirchen und</i> Religionsgemeinschaften können in ihren Verfassungen die Gliederung in Kirchgemeinden, Quartiergemeinden oder andere untergeordnete Körperschaften vorsehen.</p> <p>²Diese sind öffentlichrechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit.</p> <p>³Die Verfassungen der öffentlichrechtlich anerkannten <i>Kirchen und</i> Religionsgemeinschaften bestimmen die Stellung und die Grundzüge der Organisation der untergeordneten Körperschaften.</p> <p>⁴Die öffentlichrechtlich anerkannten <i>Kirchen und</i> Religionsgemeinschaften können für ihre Bedürfnisse öffentlichrechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit errichten.</p>		

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
<p>Rechte und Auflagen</p> <p>§ 140 Die öffentlichrechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften verwalten ihr Vermögen selbständig unter der Oberaufsicht des Regierungsrates.</p> <p>²Sie können von ihren Mitgliedern Steuern erheben. Die Steuerordnungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.</p> <p>³Das Gesetz regelt ihre weiteren Rechte und Auflagen wie namentlich für den Religionsunterricht in den Schulen, die Spital- und Gefängnisseelsorge und gemeinsame soziale Institutionen vom Staat und Religionsgemeinschaften.</p>	<p>Rechte und Auflagen</p> <p>§ 140 Die öffentlichrechtlich anerkannten <i>Kirchen und</i> Religionsgemeinschaften verwalten ihr Vermögen selbständig unter der Oberaufsicht des Regierungsrates.</p> <p>²Sie können von ihren Mitgliedern Steuern erheben. Die Steuerordnungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.</p> <p>³Das Gesetz regelt ihre weiteren Rechte und Auflagen wie namentlich für den Religionsunterricht in den Schulen, die Spital- und Gefängnisseelsorge und gemeinsame soziale Institutionen vom Staat, <i>Kirchen und</i> Religionsgemeinschaften.</p>		

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
<p>Rechtspflege</p> <p>§ 141 Die öffentlichrechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften ordnen das Verfahren zur Beurteilung strittiger Rechtsverhältnisse.</p> <p>²Erlasse und letztinstanzliche Entscheide der öffentlichrechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften können durch ihre Mitglieder und ihre eigenen Körperschaften und Anstalten beim Kantonsgericht angefochten werden.</p> <p>³Das Gericht überprüft die Übereinstimmung des angefochtenen Akts mit Bundesrecht und mit kantonalem Recht. Es überprüft ferner die Übereinstimmung mit dem Recht der öffentlichrechtlich anerkannten Religionsgemeinschaft, sofern es deren eigenes Recht vorsieht.</p>	<p>Rechtspflege</p> <p>§ 141 Die öffentlichrechtlich anerkannten <i>Kirchen und</i> Religionsgemeinschaften ordnen das Verfahren zur Beurteilung strittiger Rechtsverhältnisse.</p> <p>²Erlasse und letztinstanzliche Entscheide der öffentlichrechtlich anerkannten <i>Kirchen und</i> Religionsgemeinschaften können durch ihre Mitglieder und ihre eigenen Körperschaften und Anstalten beim Kantonsgericht angefochten werden.</p> <p>³Das Gericht überprüft die Übereinstimmung des angefochtenen Akts mit Bundesrecht und mit kantonalem Recht. Es überprüft ferner die Übereinstimmung mit dem Recht der öffentlichrechtlich anerkannten <i>Kirchen und</i> Religionsgemeinschaft, sofern es deren eigenes Recht vorsieht.</p>	<p>Rechtspflege</p> <p>§ 141 Die öffentlichrechtlich anerkannten <i>Kirchen und</i> Religionsgemeinschaften ordnen das Verfahren zur Beurteilung strittiger Rechtsverhältnisse.</p> <p>²Erlasse und letztinstanzliche Entscheide der öffentlichrechtlich anerkannten <i>Kirchen und</i> Religionsgemeinschaften können durch ihre Mitglieder und ihre eigenen Körperschaften und Anstalten beim <i>Appellationsgericht</i> angefochten werden.</p> <p>³Das Gericht überprüft die Übereinstimmung des angefochtenen Akts mit Bundesrecht und mit kantonalem Recht. Es überprüft ferner die Übereinstimmung mit dem Recht der öffentlichrechtlich anerkannten <i>Kirchen und</i> Religionsgemeinschaft, sofern es deren eigenes Recht vorsieht.</p>	<p>→ Anpassung Variante "Appellationsgericht" § 122</p>

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
<p>2. Andere Religionsgemein- schaften</p> <p>Rechtsstellung</p> <p>§ 142 Alle nicht öffentlichrechtlich anerkannten Religionsgemein- schaften unterstehen dem Privat- recht.</p>	<p>2. Andere <i>Kirchen und</i> Religi- onsgemeinschaften</p> <p>Rechtsstellung</p> <p>§ 142 Alle nicht öffentlichrechtlich anerkannten <i>Kirchen und</i> Religi- onsgemeinschaften unterstehen dem Privatrecht.</p>		

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
<p>Öffentliche Anerkennung anderer Religionsgemeinschaften</p> <p>§ 143 Privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften können öffentlich anerkannt werden, sofern sie</p> <ul style="list-style-type: none"> a) gesellschaftliche Bedeutung haben, b) den Religionsfrieden respektieren, c) rechtstreu sind, d) über eine transparente Finanzverwaltung verfügen und e) den jederzeitigen Austritt zulassen. <p>²Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine öffentliche Anerkennung. ³Die öffentliche Anerkennung erfolgt mit Beschluss des Grossen Rates. Dieser bedarf der Zustimmung von mindestens 51 Mitgliedern des Grossen Rates. Er unterliegt nicht dem Referendum. ⁴Der Anerkennungsbeschluss legt die der Religionsgemeinschaft verliehenen Rechte und die von ihr zu erfüllenden Auflagen fest.</p>	<p>Kantonale Anerkennung anderer Kirchen und Religionsgemeinschaften</p> <p>§ 143 Privatrechtlich organisierte Kirchen und Religionsgemeinschaften können <i>mit der Verleihung besonderer Rechte vom Kanton</i> anerkannt werden, sofern sie</p> <ul style="list-style-type: none"> a) gesellschaftliche Bedeutung haben, b) den Religionsfrieden <i>und die Rechtsordnung</i> respektieren, [Lit. c) streichen] c) über eine transparente Finanzverwaltung verfügen und d) den jederzeitigen Austritt zulassen. <p>²Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine <i>kantonale</i> Anerkennung. ³Die <i>kantonale</i> Anerkennung erfolgt mit Beschluss des Grossen Rates. Dieser bedarf der Zustimmung von mindestens 51 Mitgliedern des Grossen Rates. Er unterliegt nicht dem Referendum. ⁴Der Anerkennungsbeschluss legt die der <i>Kirche oder</i> Religionsgemeinschaft verliehenen Rechte und die von ihr zu erfüllenden Auf-</p>	<p>Kantonale Anerkennung anderer Kirchen und Religionsgemeinschaften</p> <p>§ 143 Privatrechtlich organisierte Kirchen und Religionsgemeinschaften können <i>mit der Verleihung besonderer Rechte vom Kanton</i> anerkannt werden, sofern sie</p> <ul style="list-style-type: none"> a) gesellschaftliche Bedeutung haben, b) den Religionsfrieden <i>und die Rechtsordnung</i> respektieren, [Lit. c) streichen] c) über eine transparente Finanzverwaltung verfügen und d) den jederzeitigen Austritt zulassen. <p>²Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine <i>kantonale</i> Anerkennung. ³Die <i>kantonale</i> Anerkennung erfolgt mit Beschluss des Grossen Rates. Dieser bedarf der Zustimmung von mindestens 51 Mitgliedern des Grossen Rates. [X] ⁴Der Anerkennungsbeschluss legt die der <i>Kirche oder</i> Religionsgemeinschaft verliehenen Rechte und die von ihr zu erfüllenden Auf-</p>	<p>Abs. 3: Streichen von 3. Satz [→ Auswirkung auf § 60 Abs. 2, lit. f]</p>

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
	lagen fest.	lagen fest.	

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
<p>Entzug der öffentlichen Anerkennung</p> <p>§ 144 Sind die Voraussetzungen für die öffentliche Anerkennung nicht mehr gegeben oder erfüllt die Religionsgemeinschaft die ihr obliegenden Auflagen nicht, so kann der Grosse Rat die Anerkennung nach dem Verfahren von § 143 Abs. 3 entziehen.</p>	<p>Entzug der <i>kantonalen</i> Anerkennung</p> <p>§ 144 Sind die Voraussetzungen für die <i>kantonale</i> Anerkennung nicht mehr gegeben oder erfüllt die <i>Kirche oder</i> Religionsgemeinschaft die ihr obliegenden Auflagen nicht, so kann der Grosse Rat die Anerkennung nach dem Verfahren von § 143 Abs. 3 entziehen.</p>		
<p>3. Gemeinsame Bestimmungen</p> <p>Kosten des Kultus</p> <p>§ 145 Alle Religionsgemeinschaften kommen grundsätzlich selbst für die Kosten des Kultus auf.</p>	<p>3. Gemeinsame Bestimmungen</p> <p>Kosten des Kultus</p> <p>§ 145 Alle <i>Kirchen und</i> Religionsgemeinschaften kommen grundsätzlich selbst für die Kosten des Kultus auf.</p>		

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
<p>Staatliche Leistungen an Religionsgemeinschaften</p> <p>§ 146 Der Dienst von Geistlichen in Spitälern, Gefängnissen und anderen öffentlichen Einrichtungen kann vom Staat unterstützt werden.</p> <p>²An die Erhaltung von Bau- und Kunstdenkmälern sowie an die Erfüllung anderer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben kann der Staat Beiträge leisten.</p>	<p>Staatliche Leistungen an <i>Kirchen und Religionsgemeinschaften</i></p> <p>§ 146 Der Dienst von Geistlichen in Spitälern, Gefängnissen und anderen öffentlichen Einrichtungen kann vom Staat unterstützt werden.</p> <p>²An die Erhaltung von Bau- und Kunstdenkmälern sowie an die Erfüllung anderer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben kann der Staat Beiträge leisten.</p>		

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
---------------------------------	--------------------------	-----------	---------------------------

IX. REVISION DER VERFASSUNG			
Revidierbarkeit § 147 Die Kantonsverfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.			

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
<p>Totalrevision</p> <p>§ 148 Der Entscheid über die Durchführung einer Totalrevision ist in jedem Fall Sache der Stimmberechtigten.</p> <p>²Die Totalrevision wird durch einen Verfassungsrat von sechzig Mitgliedern ausgearbeitet. Für die Wahl und die Zusammensetzung des Verfassungsrates gelten die für den Grossen Rat aufgestellten Bestimmungen. Die Vorschriften über die Unvereinbarkeiten und die Amtsdauer finden keine Anwendung.</p> <p>³Die totalrevidierte Verfassung ist als Ganzes den Stimmberechtigten zum Entscheid vorzulegen.</p> <p>⁴Vorgängig können den Stimmberechtigten Varianten zu sachlich zusammenhängenden Teilen vorgelegt werden.</p> <p>⁵Wird eine neue Verfassung von den Stimmberechtigten verworfen, so hat der Verfassungsrat einen neuen Revisionsvorschlag vorzu-</p>	<p>Totalrevision</p> <p>§ 148 <i>Über die Durchführung einer Totalrevision entscheiden die Stimmberechtigten.</i></p> <p>²Die Totalrevision wird durch einen Verfassungsrat von sechzig Mitgliedern ausgearbeitet. Für die Wahl und die Zusammensetzung des Verfassungsrates gelten die für den Grossen Rat aufgestellten Bestimmungen. Die Vorschriften über die Unvereinbarkeiten und die Amtsdauer finden keine Anwendung.</p> <p>³Die totalrevidierte Verfassung ist als Ganzes den Stimmberechtigten zum Entscheid vorzulegen.</p> <p>⁴Vorgängig können den Stimmberechtigten Varianten zu sachlich zusammenhängenden Teilen vorgelegt werden.</p> <p>⁵Wird eine neue Verfassung von den Stimmberechtigten verworfen, so hat der Verfassungsrat einen neuen Revisionsvorschlag vorzu-</p>	<p>Totalrevision</p> <p>§ 148 <i>Über die Durchführung einer Totalrevision entscheiden die Stimmberechtigten.</i></p> <p>²Die Totalrevision wird durch einen Verfassungsrat von sechzig Mitgliedern ausgearbeitet. Für die Wahl und die Zusammensetzung des Verfassungsrates gelten die für den Grossen Rat aufgestellten Bestimmungen. Die Vorschriften über die Unvereinbarkeiten und die Amtsdauer finden keine Anwendung.</p> <p>³Die totalrevidierte Verfassung ist als Ganzes <i>oder in sachlich zusammenhängenden Teilen, gleichzeitig oder zeitlich gestaffelt</i>, den Stimmberechtigten zum Entscheid vorzulegen.</p> <p>⁴Vorgängig können den Stimmberechtigten Varianten zu sachlich zusammenhängenden Teilen vorgelegt werden.</p> <p>⁵Wird eine neue Verfassung von den Stimmberechtigten verworfen, so hat der Verfassungsrat einen neuen Revisionsvorschlag vorzu-</p>	

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
legen. Wird dieser ebenfalls verworfen, so ist die Totalrevision gescheitert.	legen. Wird dieser ebenfalls verworfen, so ist die Totalrevision gescheitert.	legen. Wird dieser ebenfalls verworfen, so ist die Totalrevision gescheitert.	

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
<p>Teilrevision</p> <p>§ 149 Die Teilrevision kann einzelne Bestimmungen oder mehrere sachlich zusammenhängende Bestimmungen umfassen. ²Die Teilrevision erfolgt im Verfahren der Gesetzgebung.</p>		<p>Teilrevision</p> <p>§ 149 Die Teilrevision kann einzelne Bestimmungen oder mehrere sachlich zusammenhängende Bestimmungen umfassen. ²Die Teilrevision erfolgt im <i>Gesetzgebungsverfahren</i>. ³<i>Beschliesst der Grosse Rat eine Teilrevision oder lässt er sich auf eine unformulierte Initiative auf Teilrevision ein, so kann er diesen Beschluss den Stimmberechtigten zum Entscheid vorlegen.</i></p>	
<p>Schutz der Gemeindeautonomie</p> <p>§ 150 Änderungen der Bestimmungen des Abschnitts über die Gemeindeautonomie bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden und von drei Zehnteln der Stimmberechtigten.</p>			

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Verfassungsentwurf 15. 10. 2003	Redaktionelle Änderungen	Varianten	Hinweise zu den Varianten
	X. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN		
	<i>[Die Redaktionskommission erstellt ein Raster nach Überarbeitung des ersten Entwurfs. Die Ausformulierung der Übergangsbestimmungen erfolgt nach Abschluss der zweiten Lesung und soll vom Plenum in einer Sonderlesung besprochen und beschlossen werden.]</i>		